

15. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 29. November 2001 bis zum 12. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses.....	2
2 Themenschwerpunkte.....	3
2.1 Probleme von Sozialhilfeempfängern.....	3
2.1.1 Beihilfe für Möbel.....	3
2.1.2 Anrechnung von Kindergeld.....	4
2.1.3 Anrechnung des Einkommens von Lebensgefährten.....	5
2.2 Beschwerden über Krankenkassen.....	6
2.3 Ein sicherer Hort? – Klagen über Einsparungen.....	7
2.4 Konflikte und Härten wegen Personalkostenein- sparungen.....	9
2.4.1 Vorzeitiges Ausscheiden.....	9
2.4.2 Ablehnung von Arbeitszeitverträgen und Dauerbeschäftigugen.....	10
2.5 Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge.....	12
2.6 Ärger um das wertvollste Buch der Stadt: Dauer der Bearbeitung von Grundbuchsachen.....	14
2.7 Betreuer oft nicht als Helfer akzeptiert.....	15
2.8 Dauer von Entschädigungsverfahren (offene Vermö- gensfragen).....	18
2.9 Befürchtete Gesundheitsrisiken durch Mobilfunk- anlagen.....	19
2.10 Mein Freund der Baum ... oder: Wenn Bäume stören.....	20
2.11 Straßen und Bäume als Gefahrenquelle – Schadensersatz?.....	22

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Inhaltsverzeichnis	Seite
3 Einzelfälle	25
3.1 Aufenthaltsrechtliches Schicksal eines Minderjährigen	25
3.2 Einbürgerung mit Hindernissen	26
3.3 Gefährdung eines investiven Vorhabens durch Bedenken der Baugenehmigungsbehörde	27
3.4 Obliegt nur dem Bürger eine Sorgfaltspflicht? – Ein Fall aus dem Wohngeldbereich	28
3.5 Einschluss im so genannten „Bunker“ der Jugendstrafanstalt Berlin	28
3.6 Streit über Verfahrensfragen zu Lasten des Bürgers – Haftkaution	29
3.7 Wenn der Name zur Last wird – Namensverwechslungen	30
3.8 Gesetzgebungsinitiative auf Grund der Anregung eines Bürgers	31
3.9 Kieselsteine als Grabschmuck	31
4 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch alles auffiel	32
Anlage: Statistische Angaben.....	35

1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Im Berichtszeitraum haben den Petitionsausschuss 2 491 Bitten, Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Ergänzende Zuschriften, so genannte Mehrfachpetitionen, auf Grund derer bereits abgeschlossene Petitionen erneut aufgegriffen wurden und die den Eingängen hinzugerechnet werden müssen, sind beim Petitionsausschuss wiederum in großer Anzahl eingegangen; im Berichtszeitraum waren dies 1 678 weitere Schreiben. Der Petitionsausschuss hat in 39 Sitzungen 2 371 Petitionen abgeschlossen. Der Ausschuss hat eine Anhörung durchgeführt, in der er den Vorstandsvorsitzenden einer Berliner Krankenkasse angehört hat. Anlass für diese Unterredung war die mehrfach geäußerte Kritik von Versicherten an der Art und Weise des Umgangs der Krankenkasse mit ihnen. Bei auswärtigen Ermittlungen, die insbesondere im Baubereich anfielen, haben die zuständigen Berichterstatter des Ausschusses mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vertretern der zuständigen Verwaltungen in Gesprächen vor Ort nach Lösungen für die aufgetretenen Probleme gesucht.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit hatte der Petitionsausschuss sich darüber verständigt, auf vielfältige Weise in Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu treten und die Arbeit des Petitionsausschusses in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Er hat im Berichtszeitraum drei Bürgersprechstunden im Abgeordnetenhaus durchgeführt und mit besonders großem Erfolg zwei Sprechstunden jeweils in der Ladenstraße zweier großer Berliner Einkaufszentren abgehalten. Diese Veranstaltungsreihe wird der Ausschuss wegen des großen Publikumsinteresses auch in Zukunft fortsetzen. Termine für die nächsten Bürgersprechstunden in Einkaufszentren sind schon fest geplant.

Darüber hinaus hatte der Petitionsausschuss Gelegenheit, sich bei einer Festveranstaltung der Ombudsmanredaktion einer Berliner Tageszeitung zu präsentieren und Gespräche mit Gästen zu führen, die zu zahlreichen Petitionen führten.

Am Tag der Offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 3. Oktober 2002 hat der Petitionsausschuss in einer öffentlichen Sitzung, die sich eines großen Zuspruchs bei den Besucherinnen und Besuchern erfreute, Petitionen zu allgemein interessierenden Themen beraten. Hieran schloss sich eine Bürgersprechstunde an, in der Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit hatten, mit Mitgliedern des Ausschusses über ihre persönlichen Sorgen und Nöte zu sprechen.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses und die stellvertretende Vorsitzende haben im Rhythmus von etwa drei Monaten Gespräche mit Vertretern der Presse geführt und ihnen aus der aktuellen Arbeit des Ausschusses berichtet. Die anschließende erfreuliche Resonanz von diesen bisher drei Treffen in den Medien hat zu einem Anstieg von Petitionen geführt.

Mitglieder des Petitionsausschusses haben im Berichtszeitraum an einer Arbeitssitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teilgenommen und im Anschluss daran beiderseits interessierende Probleme erörtert.

Am 25. Juni 2002 hat eine Delegation der Nationalversammlung der sozialistischen Republik Vietnam den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses besucht und war zu Gast in einer Ausschusssitzung. An diese Sitzung schloss sich ein interessanter Meinungsaustausch an.

Am 16. Januar 2003 erhielt der Petitionsausschuss Besuch von Parlamentsabgeordneten aus Mosambik. Für die Gäste war vorrangig von Interesse, über Rechtsgrundlagen, Kontrollbefugnisse und die Arbeitsweise des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses Auskünfte zu erhalten.

Wie in den Jahren zuvor haben den Petitionsausschuss auch in diesem Berichtszeitraum wiederum eine Vielzahl von Massenpetitionen und Sammelpetitionen einschließlich Unterschriften erreicht. Vorrangig ging es bei den vielen Petitionen darum, die auf Grund der desolaten Haushaltslage des Landes Berlin befürchteten Schließungen oder Einschränkungen von öffentlichen Einrichtungen oder Institutionen durch massenhaften Protest zu verhindern. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang sind besonders die Eingaben, die den Erhalt des Klinikums Benjamin-Franklin als universitäre Einrichtung betrafen, die Proteste über die geplanten Schließungen bzw. verkürzten Öffnungszeiten von Bädern sowie die massenhaft vorgetragene Sorge um Kürzungen bei den Schulen in freier Trägerschaft. Darüber hinaus wandten sich viele Bürgerinnen und Bürger gegen geplante Einsparungen bei den Kitas und Horten. Zu dieser Problematik hat der Ausschuss Ermittlungen aufgenommen, die im Bericht unter 2.3 im Einzelnen nachzulesen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten allgemeine Probleme und Schwerpunktthemen aus der Arbeit des Petitionsausschusses. Darüber hinaus werden Einzelfälle geschildert, die einen Einblick in die Vielfalt der Aufgabenstellungen des Ausschusses vermitteln. Der Bericht schließt ab mit einer statistischen Übersicht, die als Anlage beigelegt ist.

2 Themenschwerpunkte

2.1 Probleme von Sozialhilfeempfängern

Das Arbeitsgebiet „Sozialwesen“ hatte im Berichtszeitraum – wie schon in den Jahren zuvor – den höchsten Eingang an Petitionen zu verzeichnen. Die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt und die sich damit verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse in Teilen der Bevölkerung führen unter anderem dazu, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Das Personal in den Sozialämtern kann aber auf Grund der dramatischen Haushaltslage des Landes Berlin nicht weiter aufgestockt werden. Somit ist vorherseh- und nachvollziehbar, dass sich die Beschwerden in Sozialhilfeangelegenheiten und insbesondere solche über lange Bearbeitungszeiten häufen. Ein erheblicher Anteil an den Neuzugängen der Petitionen entfällt auf Klagen über schleppende Bearbeitung von Anträgen. Inhaltlich sind die Beschwerden indessen so vielfältig wie das Leben selbst. Einige wenige Aspekte aus dem vielschichtigen Sozialhilfebereich sollen hervorgehoben und im Folgenden beleuchtet werden.

2.1.1 Beihilfe für Möbel

Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasst der notwendige Lebensunterhalt insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Sozialhilfeträger ist also bei Bedürftigkeit und nachgewiesener Notwendigkeit verpflichtet, einmalige Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln und Hausrat zu gewähren.

Er hat dabei zu prüfen, ob er den Bedarf mit einer Barbeihilfe oder als Sachleistung deckt. Die Gewährung von einmaligen Beihilfen als Sachleistung ist nach geltender Rechtsprechung zulässig. Hier hat nun der Sozialhilfeträger zwei Möglichkeiten. Er kann einen Kostenübernahmeschein mit einem festgelegten Höchstbetrag ausstellen, den der Hilfeempfänger in jedem beliebigen Geschäft einlösen kann. Oder er händigt dem Hilfeempfänger einen Berechtigungsschein für ein Möbellager, mit dem das Sozialamt zusammenarbeitet, aus. Die zuletzt genannte Form der Hilfestellung stößt bei Hilfeempfängern vielfach auf Ablehnung und führt zu heftigem Widerspruch.

Der Sozialhilfeträger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Form und Maß der Sozialhilfe. Dazu gehört auch die Prüfung, ob eine Leistung in Form von Geld oder als Sachleistung gewährt wird. Unter Ausschöpfung aller bekannten Umstände haben die Sozialämter dann im Einzelfall zu entscheiden, welche Hilfeform angemessen, zumutbar und ausreichend ist.

Den Petitionsausschuss erreichten zu dieser Problematik mehrere Eingaben von Sozialhilfeempfängern, die sich darüber beschwerten, dass das jeweilige Sozialamt ihnen für die Beschaffung von Möbeln bzw. Hausrat Berechtigungsscheine für ein Möbellager ausgestellt hatte.

So beantragte ein Petent nach einem Umzug einmalige Beihilfen für die Beschaffung zahlreicher Möbelstücke ausdrücklich mit den Worten, dass er Dinge aus dem Möbellager bräuchte. Daraufhin bewilligte ihm das Sozialamt diverse einmalige Barbeihilfen (u. a. für Hausrat, Gardinenbedarf, Teppichboden) sowie – entsprechend seiner Antragstellung – als Sachleistung einen Berechtigungsschein zur Beschaffung der gewünschten Möbelstücke für ein Möbellager im Bezirk. Dort sollte er bis zu viermal vorsprechen, sollten die erforderlichen Gegenstände nicht sogleich vorrätig sein.

Der Petent suchte das Spendenlager einmal auf, fand nicht das Gewünschte und reichte jetzt ein Attest seines behandelnden Arztes beim Sozialamt ein, welches besagte, dass er auf Grund seiner Erkrankung nicht in der Lage sei, lange zu laufen; er beantragte deshalb die Barauszahlung der als Sachleistung ge-

währten Möbelbeihilfe.

Nach Rücksprache mit dem Sozialdienst und einer Stellungnahme der zuständigen Fachärztin für Orthopädie, die beide zu der Feststellung gelangten, dass es dem Petenten zuzumuten sei, das Möbellager in der vom Sozialamt geforderten Art und Weise aufzusuchen, hielt das Sozialamt seine Entscheidung aufrecht. Den Kostenübernahmeschein für das Möbellager, den der Petent dem Sozialamt wieder zur Verfügung gestellt hatte, erhielt er zurück mit der Bitte, das Möbellager noch weitere drei Male aufzusuchen.

Auch der Ausschuss hielt die Entscheidung des Sozialamts für angemessen und sah keine Möglichkeit, dem Petenten in der gewünschten Weise zu helfen. Ihm wurde empfohlen, das Möbellager aufzusuchen und – so wie vom Sozialamt festgelegt – zu schauen, ob die von ihm benötigten Möbel nicht doch dort vorhanden sind.

Eine allein erziehende Mutter von fünf Kindern hatte beim Sozialamt einmalige Beihilfen und insbesondere Möbel für sich und ihre Kinder beantragt. Wegen der überlangen Bearbeitungsdauer hatte sie den Petitionsausschuss eingeschaltet. Das Sozialamt gewährte ihr daraufhin für einige Möbel und andere Barleistungen und stellte ihr darüber hinaus für weitere notwendige Dinge einen Kostenübernahmeschein zur Vorlage bei einem Möbelspendenlager aus.

Die Petentin wandte sich später erneut an den Ausschuss, da ihr bei zwei Besuchen im Möbellager nicht alle erforderlichen Möbelstücke zur Verfügung gestellt werden konnten. Sie erhielt den Rat, erneut beim Sozialamt vorzusprechen. Ihrem Antrag auf Barbeihilfe entsprach das Sozialamt umgehend ohne weitere Auflagen und begründete dies damit, dass der Petentin angesichts der erfolglosen Versuche, den Bedarf über die bekannten Möbellager zu decken, weitere Bemühungen nicht mehr zuzumuten waren.

2.1.2 Anrechnung von Kindergeld

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Der Nachrang der Sozialhilfe ist einer der wichtigsten Grundsätze des Sozialhilferechts. Er bindet den Hilfesuchenden. Es steht nicht in seinem Belieben, zwischen Selbsthilfe und der Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu wählen. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz von Einkommen und Vermögen. Hilfe zum Lebensunterhalt ist nur dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in

Geld oder Geldeswert. Das staatliche Kindergeld gehört auch dazu.

Darum ging es auch in einem Fall, den eine Petentin an den Ausschuss herantrug. Ihre Mutter bezog das Kindergeld für sie, lebte aber nicht mit ihr in einem Haushalt. Die Petentin bat darum, das Kindergeld nicht als Einkommen auf den Sozialhilfebedarf ihrer Mutter anzurechnen. Durch die Anrechnung des Kindergeldes überstiegen die Einkünfte der Mutter den sozialhilferechtlichen Bedarf; sie erhielt keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr, obwohl ihr das Kindergeld tatsächlich nicht zur Verfügung stand, weil sie es an die Petentin weitergab, die selbst nur BAföG erhielt.

Mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes vom 1. Januar 1996 sowie der daraus resultierenden Rechtsprechung hat die Kindergeldleistung auch sozialhilferechtlich eine andere Bedeutung erfahren. Zuvor wurde Kindergeld als zweckbestimmte Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts des jeweiligen Kindes angesehen. Nach der Gesetzesänderung wurde diese Rechtsauffassung aufgegeben. Kindergeldberechtigt ist im Regelfall immer ein Elternteil. Kindergeld ist nach derzeitiger Rechtslage eine zweckneutral gewährte Sozialleistung und als Einkommen des Kindergeldberechtigten voll auf die Sozialhilfe anzurechnen. Es dient zunächst der Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts. Nur insoweit, als es hierfür sozialhilferechtlich nicht benötigt wird, kann es weitergegeben werden. Auf Grund der Nachrangbestimmung darf ein Kindergeldberechtigter sich selbst und seine Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig machen, indem er das Kindergeld an sein nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind weitergibt, unabhängig davon, ob es hilfebedürftig ist oder nicht. In einem solchen Fall wäre der Hilfesuchende darauf zu verweisen, dass er insoweit keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, als er sich durch Rückforderung des Kindergeldes selbst helfen kann. Nicht weitergegeben werden darf das Kindergeld u. a. an Kinder, die nicht dem Haushalt angehören oder volljährig sind oder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten können.

Bei der Petentin waren diese Voraussetzungen erfüllt. Sie war volljährig, lebte nicht mehr im Haushalt der Mutter und hatte als Studentin Anspruch auf BAföG, das nach der ständigen Rechtsprechung durch bedarfsgerechte Ausgestaltung grundsätzlich sowohl den Lebensunterhalt als auch den speziellen Ausbildungsbedarf voll abdeckt. Somit war die Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen der Mutter korrekt.

Einen möglichen Ausweg konnte der Ausschuss der Petentin aber noch aufzeigen: Nach dem Einkommensteuergesetz kann das Kindergeld an das Kind

direkt ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Da hierbei unter anderem auch die Frage der Unterhaltsberechtigung zu prüfen ist, riet der Ausschuss der Petentin, einen entsprechenden Antrag bei der Familienkasse zu stellen. Diese allein ist befugt, über derartige Anträge zu entscheiden und gegebenenfalls die Direktzahlung aufzunehmen. Wenn die Familienkasse dem Antrag entspricht, wäre bei Vorlage des entsprechenden Bescheides das Kindergeld beim Sozialamt nicht mehr als Einkommen der Mutter anzurechnen.

Einer anderen Petentin konnte der Ausschuss gar nicht helfen. Sie erhielt zunächst ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt. Nach der Bewilligung von Leistungen des Arbeitsamtes hatte sie auf Grund der Einkommensüberschreitung keinen Sozialhilfeanspruch mehr. Sie stellte dann später einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe und auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Nach den von ihr beim Sozialamt eingereichten Einkommensunterlagen wurde eine sozialhilferechtliche Bedarfsberechnung erstellt. Dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes sowie den tatsächlichen Kosten der Unterkunft wurde das ihr zur Verfügung stehende Einkommen – Unterhalt vom getrennt lebenden Ehemann, Arbeitslosengeld und Kindergeld für die im Rahmen der Jugendhilfe untergebrachten Kinder – gegenübergestellt. Hierbei ergab sich eine erhebliche sozialhilferechtliche Überschreitung, so dass weder eine einmalige Beihilfe noch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gewährt werden konnte. Die Entscheidung des Sozialamtes war nach den Feststellungen des Ausschusses korrekt, denn auch hier war insbesondere das gewährte Kindergeld als Einkommen anzurechnen, auch wenn die Kinder der Petentin nicht in ihrem Haushalt lebten.

2.1.3 Anrechnung des Einkommens von Lebensgefährten

Einige Petenten wandten sich an den Ausschuss, weil sie mit den Entscheidungen von Sozialämtern in Bezug auf die Anrechnung des Einkommens eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin nicht einverstanden waren. Nach dem BSHG dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Für Ehegatten stellt das BSHG bei der Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens auf eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ab. Es würde dem Gedanken des sozialen Rechtsstaates widersprechen, wenn Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, in Fällen in Anspruch genommen werden könnten, in denen wirkliche Bedürftigkeit nicht vorliegt.

Daher verstößt es nicht gegen das Grundgesetz, dass die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sich im Rahmen der Sozialhilfe wie Ehegatten behandeln lassen müssen.

Ob Personen in eheähnlicher Gemeinschaft leben, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgebend für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft war nach früherer Rechtsprechung das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau. Als ausschlaggebend wurde dabei in erster Linie der Umstand gesehen, dass wie in einer Ehe „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Die Auffassungen haben sich gewandelt. Nach der neuen Rechtsprechung liegt eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des BSHG nur dann vor, wenn sie als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und sich im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründet. Im Zweifel ist anhand von Indizien festzustellen, ob von einer solchen Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgegangen werden kann.

Der Hilfesuchende ist dabei nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch – zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat daher gegebenenfalls auch Auskünfte über den nichtehelichen Partner zu erteilen. Ist das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft nachgewiesen, obliegt es dem Hilfesuchenden, seine Bedürftigkeit darzulegen. Bleibt nach Ausschöpfung aller dem Träger der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden Sachaufklärungsmöglichkeiten die tatsächliche Hilfebedürftigkeit eines in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Hilfesuchenden unaufgeklärt, ist die Hilfe abzulehnen.

Allen Petenten, die den Ausschuss zu dieser Problematik angeschrieben hatten, konnte nicht geholfen werden. So beantragte beispielsweise ein arbeitsloser Bürger ohne eigenes Einkommen beim Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt. Er gab dabei an, mit einer Frau und ihrem Kind zusammenzuleben. Das Sozialamt fertigte eine Bedarfsberechnung für den Familienverband. Da sich hierbei eine sozialhilferechtliche Überschreitung ergab, konnte dem Petenten keine Sozialhilfe ausgezahlt werden. Auf Grund der eindeutigen Rechtslage vermochte der Ausschuss keine andere Entscheidung herbeizuführen.

In einem weiteren Fall erhielt eine Rentnerin vom Sozialamt lange Zeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei der Antragstellung hatte sie angegeben, allein bzw. mit einem Untermieter in ihrer Wohnung zu leben. Vom Sozialamt war sie seinerzeit mehrfach darauf hingewiesen worden, dass dem Sozialhilfeträger alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und

persönlichen Verhältnissen unaufgefordert mitgeteilt werden müssen. Anlässlich eines Hausbesuchs in der Wohnung wurde dann aber festgestellt, dass die Petentin einen Teil ihrer Wohnung nicht etwa untervermietet hatte, sondern vielmehr mit ihrem Lebensgefährten in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft lebte. Neben den Ergebnissen des Hausbesuchs sprach hierfür insbesondere, dass das Einkommen des Lebensgefährten regelmäßig auf das Girokonto der Petentin überwiesen wurde und er sehr häufig die Termine im Sozialamt für sie wahrnahm. Der Ausschuss konnte die beanstandete Einstellung der Sozialhilfeleistungen nicht rückgängig machen.

2.2 Beschwerden über Krankenkassen

Viele Eingaben fallen in den Bereich „Sozialversicherung“. Hier haben die Petenten sehr unterschiedliche Probleme und Sorgen an den Ausschuss herangetragen. Dazu gehörten Beschwerden über den Berliner Rentenversicherungsträger, das ist die Landesversicherungsanstalt Berlin, den Berliner Unfallversicherungsträger, das ist die Unfallkasse Berlin, sowie die Berliner Kranken- und Pflegekassen, das sind die AOK Berlin und die Betriebskrankenkasse des Landes Berlin.

Häufiger als vor diesem Berichtszeitraum beschwerten sich Mitglieder der genannten gesetzlichen Krankenkassen darüber, dass sie nicht oder nicht mehr mit den von ihnen gewünschten und von ihnen als unbedingt notwendig eingeschätzten Medikamenten oder Therapien versorgt wurden.

Grundsätzlich haben Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf Versorgung mit allen nach dem Arzneimittelgesetz zugelassenen Arzneimitteln, sofern sie nicht aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind oder soweit sie nicht nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur eingeschränkt verordnet werden dürfen. Der Anspruch umfasst die Versorgung nach den Regeln der ärztlichen Kunst auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse im Umfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung. Die Arzneimittelverordnungen müssen dem Erfordernis der Wirksamkeit und Qualität entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen.

Ein 45-jähriger an Multipler Sklerose Erkrankter wandte sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss, da seine Krankenkasse seit Oktober 2001 die weitere Kostenübernahme für eine Immunglobulin-Therapie ablehnte.

Der Ausschuss erhielt von der Krankenkasse des Petenten eine Stellungnahme sowie den in dieser Angelegenheit ergangenen abschlägigen Widerspruchsbescheid. Der Vorsitzende des Vorstandes der Krankenkasse wies darauf hin, dass das beantragte Medikament nicht zur Behandlung von Multipler Sklerose zugelassen war. Die Leistungspflicht der Krankenkasse bei Arzneiverordnungen außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts voraus, dass es sich um eine schwerwiegende (lebensbedrohliche oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende) Erkrankung handelt, bei der keine andere Therapie verfügbar ist, und auf Grund der Datenlage die begründete Aussicht besteht, dass mit dem betreffenden Präparat ein Behandlungserfolg zu erzielen ist. Letzteres bedeutet, dass Forschungsergebnisse vorliegen müssen, die erwarten lassen, dass das Arzneimittel für die betreffende Indikation zugelassen werden kann. Davon kann ausgegangen werden, wenn entweder die Erweiterung der Zulassung bereits beantragt ist und die Ergebnisse einer kontrollierten klinischen Prüfung (gegenüber Standard- oder Placebopräparat) veröffentlicht sind und eine Wirksamkeit respektive einen Nutzen bei vertretbaren Risiken belegen oder außerhalb eines Zulassungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse veröffentlicht sind, die über Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels in dem neuen Anwendungsgebiet zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbare Aussagen zulassen und auf Grund derer in den einschlägigen Fachkreisen Konsens über einen voraussichtlichen Nutzen in dem vorgenannten Sinne besteht.

Im Falle des Petenten war insbesondere diese letzte Voraussetzung nicht erfüllt. Es lagen keine Forschungsergebnisse vor, die erwarten ließen, dass das Arzneimittel für die betreffende Indikation zugelassen werden kann. Es fehlten hinreichend gesicherte Erkenntnisse über die Wirksamkeit einer Behandlung mit dem gewünschten Medikament. Klinische Studien, die insoweit einen therapeutischen Nutzen belegen können, waren nicht bekannt. Bei allem Bedauern über die schwere Erkrankung des Petenten sah der Ausschuss auf Grund der geltenden Sach- und Rechtslage leider keine Möglichkeit, ihm in der gewünschten Weise zu helfen, zumal inzwischen das von dem Petenten angerufene Landessozialgericht die Entscheidung der Krankenkasse für richtig befunden hatte.

In weiteren, ähnlich gelagerten Fällen, in denen die Petenten um die Übernahme der Kosten für bestimmte Medikamente oder Therapien baten, konnte der Ausschuss bedauerlicherweise ebenfalls keine positive Entscheidung herbeiführen. Er hat lediglich in zwei Fällen beschlossen, die von den Petenten hergereichten Unterlagen an den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Köln weiterzuleiten mit der Bitte um Mitteilung, ob bereits Anträge auf Zulassung der gewünschten Therapien vorliegen und ob gegebenen-

falls in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dass diese Untersuchungs- und Behandlungsmethoden als zweckmäßig anerkannt werden. In beiden Fällen sagte der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zu, die Angelegenheiten zu prüfen. Da der Petitionsausschuss keine weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme – auch hinsichtlich der dortigen Verfahrensdauer – hatte, schloss er letztendlich die Bearbeitung aller hier vorliegenden Eingaben zu der beschriebenen Problematik ab. Damit zeigten sich die Grenzen des Petitionsverfahrens. In medizinischen Fragen kann der Ausschuss Entscheidungen der Krankenkassen oder anderer Stellen nicht überprüfen, ändern oder aufheben.

Immerhin eine Auskunft konnte der Ausschuss einem anderen Petenten erteilen, der nachfragte, warum die Homöopathie-Naturmedizin von den Krankenkassen nicht genauso bezahlt wird wie die Schulmedizin. Wie der Ausschuss einer Information der AOK Berlin entnehmen konnte, kommt sie in einigen Krankheitsfällen auch für Naturmittel oder homöopathische Mittel auf. Des Weiteren war dem Ausschuss bekannt, dass es bei verschiedenen anderen Krankenkassen Projekte gibt, auch homöopathische Behandlungen und Akupunktur zumindest teilweise oder auf dem Kulanzwege zu übernehmen. Der Ausschuss empfahl dem Petenten daher, sich bei Bedarf von seinem behandelnden Arzt beraten zu lassen und vor Beginn einer Behandlung die Kostenübernahme mit seiner Krankenkasse abzuklären. Mit dieser Auskunft war der Petent aber nicht zufrieden, sondern beklagte allgemein den Vorrang der Schulmedizin vor der Naturheilkunde im Recht der Sozialversicherung.

Die vorstehend geschilderten Fälle zeigen auf, dass unkonventionelle Behandlungsmethoden sich erst bewähren müssen, um in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen zu werden, auch wenn offenbar immer mehr Patienten Vertrauen in neue Therapieformen setzen.

Den Ausschuss hatten in der Vergangenheit zahlreiche Eingaben erreicht, bei denen die Entscheidungen einer bestimmten Berliner Krankenkasse in der Regel zwar rechtlich nicht zu bemängeln waren, aber die Art der Äußerungen sowohl gegenüber den Versicherten als auch gegenüber dem Ausschuss selbst Anlass zu Beanstandungen gab. Der unerfreuliche Schriftwechsel zu einer weiteren Beschwerde über diese Krankenkasse veranlasste den Ausschuss schließlich, den Vorstandsvorsitzenden der Krankenkasse zu einer Anhörung einzuladen. Dieser erklärte bei der Anhörung, in der der Ausschuss seine Kritik über die Art und Weise des Umgangs der Krankenkasse mit den Versicherten und dem Ausschuss deutlich äußerte, dass er diese Kritik ernst nehme und versuchen werde, das Vorgehen zu ändern. Der Ausschuss wird die Außenwirkung der Krankenkasse weiter sehr

aufmerksam betrachten und bei künftigen Beschwerden kritisch prüfen, ob sich die Art des Umganges der Krankenkasse mit ihren Versicherten – wie zugesagt – verbessert hat.

2.3 Ein sicherer Hort? – Klagen über Einsparungen

Im Berichtszeitraum hat den Petitionsausschuss mehrfach die Betreuungssituation in Kindertagesstätten und Horten beschäftigt.

Eltern klagten über erhebliche Personalausfälle, was zu Einschränkungen bei den Betreuungsangeboten in den Gruppen führte und als unzumutbar empfunden wurde. Die Eltern baten den Ausschuss, sich für eine hinreichende Personalausstattung einzusetzen, um eine gesicherte Betreuung zu gewährleisten.

Der Ausschuss bat die zuständigen Bezirksamter zunächst um Auskunft, welches die Ursachen für die von den Eltern beklagten Zustände waren und welche Maßnahmen die Bezirksamter ergreifen würden, um künftig für eine bedarfsgerechte Betreuung zu sorgen. Die Gründe, die zu den beschriebenen Personalausfällen geführt hatten, waren danach nicht vorhersehbar. In einer Kindertagesstätte hatten krankheitsbedingte Ausfälle zu erheblichen Personalengpässen geführt, in einem anderen Fall war die in Aussicht genommene Bewerberin für eine Erzieherinnenstelle kurzfristig zurückgetreten, wodurch das Verfahren erneut zu betreiben war.

Der Prüfung der jeweiligen Sachverhalte ergab mithin kein Fehlverhalten. Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass sich die betroffenen Ämter intensiv bemüht hatten, den entstandenen Personalengpass durch organisatorische oder personalwirtschaftliche Änderungen zu mildern oder zu beheben. Es kam in diesen Fällen dann erfreulicherweise zu einer Entspannung der Situation in den Kitas.

Eltern aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf machten den Ausschuss im November 2002 auf ein weiteres Problem aufmerksam. Sie berichteten über die zum 31. Dezember 2002 auslaufenden Zeitarbeitsverträge für Erzieherinnen einer Kindertagesstätte. Da ab dem 1. Januar 2003 zusätzlich ein veränderter Personalschlüssel für die Personalzuteilung in Kindertagesstätten in Kraft treten sollte, war abzusehen, dass diese Verträge nicht verlängert werden könnten und die Stellen zu diesem Zeitpunkt wegfallen würden. Die Eltern befürchteten damit eine deutliche Verschlechterung der ohnehin angespannten Betreuungssituation für die Kinder und erhofften sich vom Ausschuss Abhilfe.

Die zuständige Bezirksstadträtin bestätigte, dass die Änderungen bei dem Personalschlüssel der Kindertagesstätten zu erheblichen Problemen geführt hätten. Mit der Umstellung der personalwirtschaftlichen Zumessungsgrundlage seien zahlreiche Stellen weggefallen; gleichzeitig seien zunächst Zeitverträge und Stundenerhöhungen ausgelaufen, so dass im Bezirk ein Personaldefizit zu verzeichnen gewesen sei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes hätten sich sofort bemüht, Überhangkräfte aus anderen Bezirken zu gewinnen, was jedoch nicht möglich gewesen sei. Zusätzlich sei die Senatsverwaltung für Finanzen um entsprechende Ausnahmegenehmigungen für die Verlängerung von Zeitverträgen und Stundenerhöhungen gebeten worden. Damit sei erreicht worden, die Personalausstattung des Bezirkes bei 95 % der vorgesehenen Mitarbeiteranzahl zu stabilisieren. Auf Grund der zusätzlichen Bemühungen des Bezirksamtes habe die Senatsverwaltung für Finanzen die Zustimmung zu weiteren Zeitverträgen und Stundenerhöhungen in Aussicht gestellt. Damit konnte die von den Petenten beschriebene schwierige Situation in der Kindertagesstätte gelöst werden. Darüber hinaus hatte kurz darauf die Senatsverwaltung für Finanzen schließlich berlinweit den weiteren Abschluss beziehungsweise die Verlängerung von Zeitverträgen bis März 2003 zugelassen, damit die auch in anderen Bezirken bestehenden Vakanzen bis zu einer Besetzung durch Überhangkräfte zunächst überbrückt werden können.

In weiteren Zuschriften haben sich Petenten nicht nur auf die Darstellung der Mängel in den einzelnen Betreuungseinrichtungen beschränkt, sondern vielmehr allgemein die in diesem Bereich und insbesondere bei den Horten vorgenommenen Sparmaßnahmen beanstandet. Mit zum Teil beeindruckenden Unterschriftensammlungen forderten sie, die Kinderbetreuung von Kürzungen auszunehmen. Die Petenten kritisierten insbesondere die Vergrößerung der Kindergruppen im Hortbereich und Kürzungen bei den so genannten Leitungsstunden für die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten.

In einer ausführlichen Stellungnahme, die der Ausschuss hierzu angefordert hatte, hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport versichert, dass die Sicherung der Qualität der Erziehung und Bildung im Kindertagesstättenbereich insbesondere im Bereich der vorschulischen Erziehung und der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder trotz der notwendigen Haushaltskonsolidierung zu den politischen Prioritäten gehöre.

Aus diesem Grund habe für die Senatsverwaltung die Frage im Vordergrund gestanden, wie mit den vorhandenen äußerst knappen finanziellen Mitteln ein Höchstmaß an Qualität für alle Kindertageseinrichtungen und die Versorgung von möglichst vielen Kindern

erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund sei eine Verringerung der Plätze als denkbare Maßnahme der Kostensteuerung nicht infrage gekommen. Vielmehr sei geplant, die Versorgung der Schulkinder, die in etlichen Regionen Berlins noch nicht bedarfsgerecht ist, zu verbessern. Neben den damit verbundenen grundschulpädagogischen Innovationen solle mit der geplanten flächendeckenden Einführung der so genannten „Verlässlichen Halbtagsgrundschule“ auch ein fester schulischer Betreuungsrahmen eingerichtet und insoweit ein bedeutender Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Darüber hinaus werde mit der Schaffung weiterer 30 Ganztagsgrundschulen das Angebot der Berliner Ganztagsgrundschulen erheblich ausgeweitet. Für die Umsetzung dieser Vorhaben im Laufe der Legislaturperiode sei eine gesonderte Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die in Zusammenarbeit mit den Schulträgern und den Jugendhilfeträgern einen abgestimmten Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeiten soll.

Die Senatsverwaltung hat darauf hingewiesen, dass in Berlin bisher zwei unterschiedliche Personalschlüssel für die Horte in Kindertagesstätten einerseits und für den Bereich der schulischen Ganztagsangebote (Offener Ganztagsbetrieb und Ganztagsgrundschulen) im Ostteil der Stadt andererseits existiert hätten. Vor diesem Hintergrund sei eine Angleichung des Personalschlüssels als notwendige Konsequenz angesehen worden.

Im Offenen Ganztagsbetrieb der Grundschulen und in Kitas werde künftig weiterhin von einer Gruppenrichtgröße von 20 Schulkindern ausgegangen. Der neue Hortschlüssel berücksichtige während der Schulzeit einen Betreuungsumfang von durchschnittlich fünf Stunden und in den Ferien außerhalb der Schließzeiten von durchschnittlich acht Stunden. Hierbei würden generell ein Früh- und Spätdienst berücksichtigt. Der für Kitas neue Hortschlüssel bedeute nicht zwangsläufig eine Gruppenvergrößerung, sondern eine veränderte Bemessungsgrundlage für die Erzieher-Kind-Relation und die damit abzudeckenden Betreuungszeiten.

Die Eltern beklagten – wie oben bereits aufgeführt – in ihren Zuschriften außerdem die Kürzung der so genannten Leitungsstunden für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten. Da diese Stunden als besonderes Zeitkontingent für Leitungsaufgaben wie die Erstellung und Umsetzung pädagogischer Konzepte zur Verfügung stehen sollen, befürchteten die Eltern Qualitätseinbußen in der Kindertagesstätte.

Die Senatsverwaltung hat betont, sie sei sich der Bedeutung der Leitungskräfte für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit bewusst. Gleichzeitig hat sie jedoch eingeräumt, dass die neue Bewertung des Leitungsschlüssels eine rein finanzpolitische

und keine bildungspolitische Entscheidung gewesen sei und darauf hingewiesen, dass in verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedliche Freistellungsanteile zur Verfügung stehen würden. So seien die Freistellungsanteile in Brandenburg beispielsweise erheblich geringer als in Berlin.

Für den Ausschuss ist nach diesen Ausführungen deutlich geworden, dass die Senatsverwaltung sehr genau darauf achtet, trotz der zwingend erforderlichen Einsparungen bestimmte Qualitätsstandards bei der Kinderbetreuung in jedem Fall zu sichern. Es wird sich allerdings nach Auffassung des Ausschusses erst im weiteren Verlauf zeigen, ob diese Ziele tatsächlich auf dem beschriebenen Weg erreicht werden können. Hier bedarf es nach Einschätzung des Ausschusses auch weiterhin der intensiven parlamentarischen Erörterung, um die von allen Fraktionen gewünschten Verbesserungen für Kinder und Familien trotz der überaus problematischen Haushaltslage des Landes Berlin zu erreichen.

Der Ausschuss hat die Beratungen zu diesen im Berichtszeitraum vorgelegenen Eingaben zwar gegenüber den Petenten abgeschlossen, jedoch zugleich beschlossen, eine Petition wegen der grundsätzlichen Bedeutung allen im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen zur Kenntnisnahme zu übermitteln, um auch auf diesem Wege die parlamentarische Diskussion zu einem überaus wichtigen Thema anzuregen.

2.4 Konflikte und Härten wegen Personalkosteneinsparungen

Für die 15. Legislaturperiode strebt der Senat Einsparungen von ca. 1 Milliarde Euro bei den Personalausgaben im Berliner Landeshaushalt zur Konsolidierung der Finanzen an. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung.

2.4.1 Vorzeitiges Ausscheiden

Eine besondere Bedeutung bei der Realisierung der vorgegebenen Personalabbauraten kommt – wie schon in den vergangenen Legislaturperioden – dem Instrument der Prämienzahlung zu, in der Öffentlichkeit bekannt unter dem Begriff „Goldener Handschlag“. Bei einer durch das Land Berlin gebilligten endgültigen Beendigung des Arbeits- oder Beamtenverhältnisses darf an Dienstkräfte des Landes Berlin eine Prämie gezahlt werden, wenn die Zahlung wirtschaftlich ist und innerhalb von 15 Monaten eine Stelle oder Beschäftigungsposition dauerhaft wegfällt. Seit 1993 haben auf diesem Wege 19 000 Beschäftigte den öffentlichen Dienst verlassen. Gleichwohl konnte nicht allen Antragstellern, die bei ihren Dienststellen

um ein prämiengünstigtes Ausscheiden ersucht hatten, die Inanspruchnahme dieser Regelung ermöglicht werden. Einige Betroffene wandten sich in ihrer Enttäuschung an den Petitionsausschuss mit der Bitte, dieser möge auf ihre Dienststellen einwirken, ihnen doch noch eine vorzeitige Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse unter Zahlung einer Prämie zu bewilligen. Der Petitionsausschuss hat diese Fälle besonders intensiv geprüft, da die Ablehnungsgründe zunächst nicht nachvollziehbar waren.

So war einer Sozialarbeiterin, die wegen einer schweren Erkrankung aus gesundheitlichen Gründen nach Vollendung des 58. Lebensjahres vorzeitig ausscheiden wollte, von ihrem Bezirksamt mitgeteilt worden, die von ihr besetzte Stelle könne nicht eingespart werden. Da es keinen Personalüberhang im Sozialarbeiterbereich gäbe und eine landesweite Umfrage negativ verlaufen sei, scheidet eine Prämienzahlung aus, denn die Verwaltung würde sonst unwirtschaftlich handeln. Die Senatsverwaltung für Finanzen bestätigte auf Anfrage diesen Sachverhalt, denn persönliche Belange und gesundheitliche Gründe müssen bei dieser ausschließlich personalwirtschaftlichen Entscheidung außer Betracht bleiben. Der Petitionsausschuss hat der schwer kranken Petentin angesichts der Ablehnungsgründe nicht weiterhelfen können, denn für ihr Arbeitsgebiet hätte eine Neueinstellung vorgenommen werden müssen und dem Land wären zusätzliche Kosten entstanden.

Weniger Verständnis hatte der Petitionsausschuss für die Zurückweisung des Antrages eines 62 Jahre alten Beschäftigten in der Oberfinanzdirektion. In dem Arbeitsbereich des Petenten fallen teilweise auch körperlich schwere Transportarbeiten an. Da die Stelle nicht wegfallen kann, blieb nur die Suche nach einer für diese Tätigkeit geeigneten Dienstkraft. Es fand sich aber kein dem Personalüberhang angehörender Beschäftigter, der körperlich und gesundheitlich in der Lage gewesen wäre, diese Arbeit auszuüben. Auch in diesem Fall hat der Petitionsausschuss die Eingabe mit negativem Ergebnis abschließen müssen, da eine Stelleneinsparung nicht erzielt werden konnte.

Kein Verständnis hatte der Petitionsausschuss für die Ablehnung des Antrages einer Bibliotheksangestellten, die im Alter von 60 Jahren vorzeitig ausscheiden wollte. Aber selbst für diese Angestellte, die nach den Ermittlungen des Ausschusses eine eher einfache Tätigkeit ausübt, stand keine andere Kraft aus dem Personalüberhang zur Verfügung. Von dem zuständigen Bezirk wurde eingewandt, man habe mit den Leistungen von nicht ausgebildeten Büchereiangestellten nur in wenigen Einzelfällen gute Erfahrungen gemacht und sei deshalb nicht bereit, Mitarbeiter des Personalüberhangs ohne eine entsprechende bibliothekstypische Ausbildung zu übernehmen. Nur diejenigen, die sich für einen solchen Serviceberuf ent-

scheiden, würden auch die ungünstigen Arbeitszeiten akzeptieren, denn die Bevölkerung muss die Bibliotheken auch in den Abendstunden nutzen können. Der Bezirk war trotz großen Engagements des Ausschusses nicht bereit, seine Auffassung zu ändern, so dass es auch hier bei dem ablehnenden Bescheid blieb und die Bibliotheksangestellte sich nicht ins Privatleben zurückziehen kann.

Auch eine 52 Jahre alte ehemalige technische Zeichnerin, die nunmehr als Bauaufseherin in der Straßenunterhaltung eines Tiefbauamtes eingesetzt ist, äußerte den Wunsch, aus privaten Gründen vorzeitig aus dem Dienst des Landes Berlin ausscheiden zu wollen, wenn ihrem Antrag auf prämienbegünstigtes Ausscheiden stattgegeben werde. Wiederum ergab sich, dass das Arbeitsgebiet der Mitarbeiterin nicht mit einer Dienstkraft aus dem Personalüberhang besetzt werden konnte, denn eine für das Arbeitsgebiet geeignete Kraft stand nicht zur Verfügung. Die Senatsverwaltung für Finanzen wies zu diesem Fall darauf hin, die Besetzung von Arbeitsgebieten durch berufsfremdes Personal lasse sich nicht in allen Bereichen verwirklichen. Gerade im Baubereich sei der Austausch von Personal stark eingeschränkt. Wenn zudem die Stelle neu besetzt werden müsste, könnten keine Personalkosteneinsparungen erzielt werden. Auch diesen Fall musste der Ausschuss mit negativem Ergebnis abschließen.

Selbst einer Schreibkraft im Geschäftsbereich der Polizei im Alter von 58 Jahren konnte der Ausschuss nicht helfen. Die Ermittlungen ergaben, dass bereits mehrere Stellen im Schreibdienst der Polizei frei sind und große Schwierigkeiten bestehen, geeignetes Personal zu finden, welches den besonderen polizeispezifischen Anforderungen gerecht wird. Ohne Sicherstellung einer Nachbesetzung im Arbeitsgebiet wollte die Polizeibehörde dem Wunsch der Schreibkraft auf vorzeitiges Ausscheiden nicht entsprechen.

Die geschilderten an den Ausschuss herangetragenen Fälle führten bei den Beratungen zunächst zu Zweifeln bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses, wie die geplanten Personalkosteneinsparungen tatsächlich verwirklicht werden sollen, wenn lebensälteren oder ausscheidungswilligen Beschäftigten aus den genannten Gründen dargelegt werden muss, dass sie ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen müssen und ein vorzeitiges Ausscheiden nicht in Betracht kommt, obwohl das Land Berlin Personalkosten in der Größenordnung von 1 Milliarde Euro erzielen will. Von der Senatsverwaltung für Finanzen, die der Ausschuss auf diese Problematik aufmerksam gemacht hat, wurde dann allerdings mitgeteilt, es gäbe insgesamt nur einen verschwindend geringen Prozentsatz an Beschäftigten, deren Prämienwunsch nicht bzw. nicht zum gewünschten Zeitpunkt realisiert werden konnte. Diejenigen, die sich an den Petitionsausschuss ge-

wandt hatten, gehören offenbar zu einem kleineren Kreis von Beschäftigten, die von den geltenden Regelungen – zum Teil wegen der Besonderheiten ihrer Arbeitsgebiete – nicht erfasst werden können. Die Senatsverwaltung für Finanzen sicherte dem Ausschuss gleichwohl zu, sie werde die derzeitigen Prämienbestimmungen im Sinne einer künftig noch höheren Flexibilität überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen vornehmen.

2.4.2 Ablehnung von Arbeitszeiterhöhungen und Dauerbeschäftigungen

Während somit die einen den Wunsch auf einen Rückzug ins Privatleben äußerten, baten andere – aus einer sozialen Notlage heraus – um eine Stundenaufstockung bzw. um Vollbeschäftigung anstelle von Teilzeitarbeit. Besonders betroffen war der Ausschuss in diesem Zusammenhang vom Schicksal einer Mitarbeiterin der Finanzverwaltung, die ihren Ehemann, Hauptverdiener der Familie, durch eine schwere Krankheit sehr früh verloren hatte und nun mit ihren beiden Kindern auf sich gestellt war. Nach der Geburt ihres zweiten Kindes hatte sie eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart. Dabei war sie davon ausgegangen, dass es kein Problem sein würde, ihre Arbeitszeit je nach Bedarf wieder zu erhöhen. Nach dem Tod ihres Ehemannes aber musste sie feststellen, dass sie sich geirrt hatte. Obwohl sie sich nunmehr in einer existenziellen Notlage befand und finanziell auf eine Vollbeschäftigung angewiesen war, wurden ihre Anträge auf Erhöhung der Arbeitszeit immer wieder abgelehnt. Der Petitionsausschuss, den sie aus ihrer schwierigen Lage heraus anrief, wandte sich an die Senatsverwaltung für Finanzen mit der Bitte, sich angesichts der schwierigen familiären Situation noch einmal des Anliegens anzunehmen und nach einer Lösung zu suchen, auch wenn die Haushaltslage als extrem schwierig bezeichnet werden muss und die Notwendigkeit von Personaleinsparungen unbestritten ist. Leider folgte die Senatsverwaltung für Finanzen nicht der Bitte des Petitionsausschusses und verweigerte nach wie vor eine Erhöhung der Arbeitszeit der Petentin, obwohl ihre Vorgesetzten mit den dienstlichen Leistungen besonders zufrieden waren und sie als volle Kraft und Sachbearbeiterin einsetzen wollten. Dem Ausschuss wurde noch einmal vor Augen geführt, dass der auch in der Finanzverwaltung bestehende Personalüberhang selbst in sozialen Härtefällen keine Umwandlung von Teilzeitarbeitsverhältnissen in eine Vollbeschäftigung zulässt. Außerdem wurde der Ausschuss darüber informiert, dass es auch noch zahlreiche andere Beschäftigte gäbe, die sich in einer finanziellen und sozialen Notsituation befänden und deren Anträgen wegen der Haushaltssituation bzw. angesichts des bestehenden Personalüberhangs ebenfalls nicht entsprochen werden konnte. In mehreren Fällen hätte den Dienstkräften sogar geraten werden

müssen, Sozialleistungen zu beantragen. Der Ausschuss musste mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass die bei den Personaleinsparungen gesetzten Ziele und die insgesamt extreme Haushaltsnotlage des Landes Berlin es noch nicht einmal zulassen, in wenigen Fällen eine Härtefallregelung zu treffen, sondern der finanzpolitische Aspekt der Personaleinsparungen Vorrang hat.

Auch für eine teilzeitbeschäftigte Erzieherin, die zu Gunsten ihrer drei seinerzeit noch sehr kleinen Kinder freiwillig einer Arbeitszeitverkürzung zugestimmt hatte, konnte der Ausschuss keine Stundenaufstockung für die Vertretung von beurlaubten oder erkrankten Kolleginnen mehr erreichen, obwohl die Petentin auf diese Weise die Familie finanziell über Wasser halten konnte. Seit dem 1. Januar 2003 ist es nicht mehr möglich, so zu verfahren, denn durch das Haushaltsentlastungsgesetz 2002 änderte sich der Schulhortschlüssel mit der Notwendigkeit einer Anpassung der Personalbemessung. In der Folge ergibt sich ein erheblich geringerer Bedarf an Erzieherpersonal. Die nunmehr eingetretene Überausstattung führte hier dazu, dass nur noch die im Arbeitsvertrag verbindlich vereinbarte Arbeitszeit weiterfinanziert wird. Der Wunsch der Petentin, mehr zu arbeiten und eventuell sogar eine Vollbeschäftigung einzugehen, konnte trotz der inzwischen eingetretenen Arbeitslosigkeit des Ehemannes nicht erfüllt werden.

Es erreichten den Ausschuss auch eine ganze Reihe von Eingaben von befristet eingestellten Mitarbeitern, deren Arbeitsverträge zum vereinbarten Zeitpunkt ausliefen und nicht mehr verlängert wurden. Da mit Ablauf der vereinbarten Frist ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Kündigung automatisch endet, besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung, obwohl sich manche Petenten dieser Illusion hingegeben hatten. Angesichts der schwierigen Haushaltslage haben die Behörden des Landes Berlin vorrangig die befristeten Arbeitsverhältnisse auslaufen lassen, um die vorgegebenen Einsparquoten zu erreichen. Schulhausmeister, Bürokräfte, Erzieher und andere Beschäftigte mussten sich in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit damit abfinden, den öffentlichen Dienst zu verlassen und sich beim Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Den Weg in die Arbeitslosigkeit hat der Ausschuss bei diesen Petenten leider nicht verhindern können, denn auch hier wurde ihm die schwierige Haushaltssituation des Landes Berlin immer wieder vor Augen geführt.

Beispielsweise hatte ein ehemaliger Bauleiter, dessen Betrieb in Konkurs gegangen war, über das Sozialamt einen zeitlich befristeten Vertrag für eine Tätigkeit im Hochbauamt erhalten und unterstützte die dortigen Mitarbeiter der Bauleitung bei Bauunterhaltungsmaßnahmen. Er fiel seiner Vorgesetzten durch ein überdurchschnittliches berufliches Engagement auf und wurde von allen Seiten wegen seiner besonde-

ren Leistungen sehr geschätzt. Dennoch konnte ihm weder eine dauerhafte Beschäftigung noch eine weitere Verlängerung seines befristeten Arbeitsvertrages angeboten werden, denn hierfür standen dem Bezirk angesichts der Sparvorgaben keine Personalmittel zur Verfügung.

Das Lehrerkollegium einer Oberschule bat darum, als Ersatz für den aus Altersgründen ausscheidenden hauptamtlichen Schulhausmeister einen Mitarbeiter dauerhaft einzustellen, der vom Sozialamt als Aushilfskraft an der Schule eingesetzt worden war. Dieser hatte sich an der Schule bereits besonders bewährt, so dass alle den beliebten, zuverlässigen und sehr tüchtigen Kollegen behalten wollten. Hierzu erklärte das Schulamt, dass die frei werdende Stelle selbstverständlich besetzt werde, da der ordentliche Schulbetrieb nicht ohne Schulhausmeister aufrecht erhalten werden könne. Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben werde der Bezirk aber eine Dienstkraft aus dem Personalüberhang auswählen.

Eine für vorübergehend anfallende Kartei- und Registraturarbeiten befristet eingestellte Aushilfsangestellte hatte ihre Weiterbeschäftigung zunächst vor dem Arbeitsgericht Berlin für weitere vier Jahre erstreiten können. Einen weitergehenden arbeits- oder tarifrechtlichen Anspruch hatte die Petentin danach aber nicht, und so lief ihr zunächst verlängertes Arbeitsverhältnis ohne Aussicht auf eine neue Beschäftigung am 31. Mai 2002 aus. Die Betroffene musste sich arbeitslos melden.

Über die schwierige Personalsituation in den Kindertagesstätten ist in diesem Bericht schon an anderer Stelle berichtet worden, denn auch im Bereich des Erzieherpersonals liefen zum Ende des Jahres 2002 die meisten Zeitverträge aus. Dass der Senator für Finanzen den Abschluss von Zeitverträgen bis März 2003 bis zur Realisierung der Vermittlungsmaßnahmen bei den Personalüberhangkräften im Erzieherbereich noch einmal zugelassen hat, wird einer Mutter von vier Kindern nichts nützen. Diese hatte von 1969 bis 1986 als Erzieherin gearbeitet, dann aber zu Gunsten der Betreuung ihrer eigenen Kinder gekündigt. Nach ihrer Scheidung war sie dringend auf eine Vollbeschäftigung angewiesen, erhielt aber durch Vermittlung des Sozialamtes im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nur einen befristeten Vertrag, der insgesamt viermal verlängert worden ist. Der Ausschuss hat leider weder eine Verlängerung des befristeten Vertrages noch den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages für die betroffene Erzieherin erreichen können. Sie wird nun wieder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen und den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder nicht durch eigene Arbeitskraft bestreiten können, denn hier hat wiederum der Abbau des Personalüberhangs den Vorrang erhalten.

Ebenfalls mit negativem Ergebnis musste die Eingabe einer teilzeitbeschäftigten, alleinerziehenden Mutter abgeschlossen werden. Der Bezirk hatte sie zeitlich befristet ganztags beschäftigt. Aber auch dieser Vertrag war abgelaufen, so dass die Beschäftigung der Petentin nun auf ihre Halbtagsstelle beschränkt ist. Ihre damit eingetretene soziale Notlage konnte der Ausschuss nicht abwenden.

Besonders auffällig war bei Bearbeitung dieser Eingaben im Bereich des Personals, dass Frauen in konjunkturell besseren Zeiten und in Jahren mit noch gefüllten öffentlichen Kassen zu Gunsten ihrer Familien gekündigt oder sich auf unbefristete Zeit auf eine Halbtagsstätigkeit eingelassen hatten, dies in dem Bewusstsein, wieder voll in den Beruf einzusteigen, wenn die Kinder „aus dem Gröbsten“ heraus sind. Sie hatten dabei nicht bedacht, dass sich die Zeiten auch ändern können und versäumt, Halbtagsstätigkeiten beispielsweise nur für begrenzte Zeiträume zu vereinbaren und sich ihren Arbeitsplatz zu sichern. Bei einigen konnten die Partner wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit nichts mehr zum Familieneinkommen beitragen, bei anderen entzogen sie sich ihrer Unterhaltsverpflichtung nach Scheidung oder Trennung. Auch wegen nicht vorhersehbarer Schicksalsschläge, insbesondere Todesfälle, fanden sich Frauen urplötzlich in existenziellen Notlagen wieder. Eine Rückkehr in den Beruf, eine Verlängerung befristeter Verträge oder die Vereinbarung einer Vollbeschäftigung an Stelle einer Teilzeitbeschäftigung konnte ihnen im öffentlichen Dienst Berlins nicht mehr vermittelt werden. Hier haben die massiven Sparzwänge dem Ausschuss unüberwindliche Grenzen gesetzt und Hilfen bei der Bewältigung oftmals sehr schwieriger Lebensumstände so gut wie unmöglich gemacht. Da es in den nächsten Jahren nur sehr begrenzt Einstellungen in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes geben wird, verbleibt dem Petitionsausschuss selbst bei besonderen Härtefällen kaum Verhandlungsspielraum. Insofern wirkt sich die finanzielle Notlage Berlins vor allem im Vergleich zu früheren Legislaturperioden in der Arbeit des Petitionsausschusses sehr nachteilig aus.

2.5 Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge

Der äußerst vielschichtige Bereich des Ausländerwesens erfordert angesichts der individuellen Schicksale der Betroffenen jeweils äußerst intensive Einzelfallprüfungen. Jedoch kommt es auch immer wieder zu Häufungen von Eingaben auf Grund einer bestimmten aktuellen Problemlage, die Handlungsbedarf aufzeigt. So musste sich der Ausschuss mit mehreren Eingaben befassen, in denen sich Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien auf schwere Traumatisierung durch Bürgerkriegserlebnisse im Heimatland beriefen und Aufenthaltsbefugnisse begehrten.

Als Antragsgrundlage diente die Beschlussfassung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) vom 23./24. November 2000, in der an einer Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen prinzipiell festgehalten wurde. Jedoch war auch Einigkeit erzielt worden, dass auf Grundlage des § 32 Ausländergesetz (AuslG) bürgerkriegsbedingt unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidenden Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ermöglicht werden soll. Die Befugnis soll diesen Personen erteilt werden, sofern

- sie vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind,
- sie sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufene schwere Traumatisierung bereits mindestens seit dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden,
- sie bislang schon auf Grund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden.

Diese Regelung schließt auch die Ehegatten und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ein.

Die IMK hatte weiter ausdrücklich festgestellt, dass die Einmaligkeit der besonderen Bürgerkriegssituation in Bosnien-Herzegowina (ethnische „Säuberungen“ mit Internierungslagern, Massenerschießungen und organisierten Massenvergewaltigungen) eine Gruppenregelung auf der Grundlage des § 32 AuslG rechtfertigt. Für schwer traumatisierte Flüchtlinge aus dem Kosovo ist darauf verwiesen worden, dass je nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Absätze 3 und 4 AuslG in Betracht kommt.

Die Senatsverwaltung für Inneres setzte diese Sonderregelung im Januar 2001 durch Weisungen an die Ausländerbehörde um und konkretisierte hierbei das Überprüfungsverfahren bei geltend gemachter psychischer Traumatisierung.

Bei der Umsetzung der Vorgaben in den so genannten Trauma-Regelungen zeigte es sich jedoch, dass die Vielzahl der Antragstellungen und die fast in allen Fällen nach Schlüssigkeitsprüfung der Atteste für notwendig erachtete Zweitbegutachtung der Antragsteller/innen Probleme aufwarf. Einerseits wurde auch gerichtlicherseits die fachliche Kompetenz eines bestellten Gutachters bezweifelt, andererseits stellte die weitere Begutachtung der Traumatisierung durch

einen Gutachter, zu dem vorab kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden konnte, eine erhebliche Belastung für die Betroffenen dar. Auch zeigte sich, dass durch die Auslastung der für diese Krankheitsbilder spezialisierten Gutachter unzumutbare Verzögerungen eintraten. In Beschwerden der Betroffenen bzw. deren Anwälte wurde auf die Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht. Auch im Rahmen einer politischen Initiative wurde eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen und eine größtmögliche Behutsamkeit im Umgang mit den Betroffenen gefordert.

Erfreulicherweise hat dann im August 2002 die Senatsverwaltung für Inneres nach Besprechungen mit Sachverständigen der Ärztekammer Berlin, der Psychotherapeutenkammer, der Beratungsstelle Xenion und des Behandlungszentrums für Folteropfer einen Weg gefunden, wie das Verfahren gestrafft und insbesondere auch auf die zeitaufwendigen Schlüssigkeitsprüfungen verzichtet werden kann. Die Weisungslage ist dahingehend ergänzt worden, dass sich die Beurteilung, ob eine bürgerkriegsbedingte posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, die die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an bosnische Staatsangehörige nach § 32 AuslG bzw. an Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien aus dem Kosovo nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG rechtfertigt, nach den von den Antragstellern vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen richtet, dem Einhalten des von der IMK vorgegebenen Behandlungstichtages 1. Januar 2000 für bosnische Staatsangehörige und dem Vorliegen eines Therapieplanes.

Auf die vorher festgeschriebene Schlüssigkeitsprüfung der Atteste wurde verzichtet, wenn

- eine gutachterliche Stellungnahme eine bürgerkriegsbedingte oder durch staatliche Gewalt hervorgerufene Traumatisierung im Sinne von ICD 10 oder DSM R IV bestätigt und
- die Stellungnahme durch einen Gutachter abgegeben wurde, der auf den von den Kammern zu erstellenden Listen für gutachterliche Stellungnahmen oder Begutachtungen aufgeführt ist und
- die gutachterliche Stellungnahme die formalen Kriterien der von der Ärztekammer aufgestellten Mindestanforderungen für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen erfüllt oder
- die traumabedingte Erkrankung bereits gerichtlich bestätigt worden ist.

Bei ungenügenden Attesten oder Diagnosen nicht listenmäßig ausgewiesener Gutachter soll den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von drei Monaten ein den Kriterien entsprechendes Attest vor-

zulegen. Keine Anwendung soll die Regelung jedoch u. a. bei Fällen finden, die zum Weisungszeitpunkt bereits abschließend bearbeitet waren, und bei Straftätern.

Naturgemäß haben in Folge dieser vereinfachten Regelungslage den Ausschuss nunmehr Eingaben erreicht, in denen eine oder mehrere der dargelegten Voraussetzungen nicht erfüllt oder strittig waren. Problematisch erwies sich insbesondere die unterschiedliche Rechtslage für traumatisierte Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina einerseits und aus dem Kosovo andererseits. Eine Aufenthaltsbefugnis auf Grundlage des § 32 AuslG kann unbeschadet der Gewährung von Sozialhilfe erteilt werden. Bei einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG ist dagegen zu prüfen, ob nicht der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 AuslG vorliegt, d. h. der Ausländer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts einschließlich Krankenversicherungsschutz öffentliche Mittel in Anspruch nimmt.

In mehreren Fällen konnte der Ausschuss Flüchtlingen aus dem Kosovo trotz attestierter posttraumatischer Belastungsstörungen nicht helfen, da die Familien durchgängig Sozialhilfe bezogen haben. Aus demselben Grund waren auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der so genannten Erwerbstätigenregelung für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo, die am 10. Mai 2001 von der IMK im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren beschlossen wurde, nicht erfüllt. Da nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Belgrad Personen mit posttraumatischer Belastungsstörung in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo fachärztlich behandelt werden können, konnte ein weiteres Bleiberecht nicht erreicht werden. Sofern wegen der psychischen Erkrankung eine Reiseunfähigkeit attestiert wurde, sind wegen Vorliegens eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses vorübergehende Duldungen erteilt worden.

Eine Anwendung der so genannten Trauma-Regelungen ist insgesamt bei Straftätern ausgeschlossen. Einige Eingaben konnten aus diesem Grunde nicht zum erhofften Erfolg führen.

In anderen Fällen war anhand der eingereichten Atteste bzw. durch Zweitbegutachtung festgestellt worden, dass zwar psychische Erkrankungen vorliegen, diese jedoch nicht durch bürgerkriegsbedingte Erlebnisse ausgelöst worden sind. Zum Teil hatten die Antragsteller bereits vor den Kriegshandlungen ihr Heimatland verlassen und hielten sich seitdem in Deutschland auf. Da der IMK-Beschluss eine schwere posttraumatische Belastungsstörung auf Grund von Kriegserlebnissen voraussetzt, konnte keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Die Nichterfüllung der im IMK-Beschluss vom 23./24. November 2000 getroffenen Festlegung, wonach sich der Betroffene wegen der Traumatisierung seit spätestens 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristigen Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden muss, führte gleichfalls zur Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis. Die Senatsverwaltung für Inneres verwies regelmäßig darauf, dass die Einhaltung des Stichtages zwingende Erteilungsvoraussetzung ist. In einem Fall ist hier jedoch eine Ausnahme gemacht worden, da letztendlich durch intensive Ermittlungen krankheitsbedingte Rechtfertigungsgründe für das erst später diagnostizierte Kriegstrauma bekannt wurden.

Eine positive Entwicklung hat sich auch bei einer anderen Personengruppe ergeben. Die ursprüngliche Weisungslage sah vor, dass bei Personen, die neben der bosnischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, die Trauma-Regelung nur anzuwenden ist, sofern sich der Wohnsitz vor der Flucht nach Deutschland in Bosnien-Herzegowina befunden hat. Der Ausschuss hatte sich vereinzelt mit der Problemlage zu befassen, dass traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina erst nach vorübergehendem Aufenthalt und Passbeschaffung in Kroatien in Deutschland Zuflucht gesucht hatten und sich dagegen wehrten, nunmehr nach Kroatien ausreisen zu sollen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 hat die Senatsverwaltung für Inneres an dieser Regelung nicht mehr festgehalten. Sie stellte nunmehr fest, bei Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina, die im Rahmen der Kriegswirren über Kroatien nach Deutschland geflüchtet sind und dabei einen kroatischen Pass erlangt haben, sei nicht davon auszugehen, dass sie sich in Kroatien dauerhaft niederlassen und einen Wohnsitz begründen wollten. Vielmehr dürfte die bloße Anmeldung einer Anschrift zum Zwecke der Passbeantragung lediglich formalen Charakter getragen haben, ohne in eine feste Beziehung zu diesem Staat treten zu wollen.

Für bosnisch-kroatische Doppelstaater, die vor dem 15. Dezember 1995 (Friedensabkommen von Dayton) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, kann daher nun ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 32 AuslG erteilt werden. Für nach dem 15. Dezember 1995 eingereiste bosnisch-kroatische Doppelstaater gelten weiterhin die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

2.6 Ärger um das wertvollste Buch der Stadt: Dauer der Bearbeitung von Grundbuchsachen

Erstaunlich wenige Petenten haben sich zu einem Thema gemeldet, das erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Berlin hat und mit dem sich

der Senat, das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie die Presse befasst haben: Die Dauer der Verfahren in den Grundbuchämtern.

Umso eindringlicher schilderten die Betroffenen die negativen Folgen allzu langer Bearbeitungszeiten. Überwiegend mussten die Petenten vier bis neun Monate auf die begehrte Eintragung bzw. auf die erste Aufforderung zur Behebung von Verfahrensmängeln warten. Dies hatte zum Beispiel zur Folge, dass die Sanierung von Mietwohnhäusern mit einem Bauvolumen von je über 1,3 Millionen Euro, verbunden mit Aufträgen für ca. 15 Handwerker, zunächst nicht begonnen werden konnte. In anderen Fällen mussten die Petenten als Veräußerer auf die von der Eintragung abhängige Zahlung des Kaufpreises warten bzw. als Erwerber erhebliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung einer Kreditzusage tätigen. Von den Beschwerden waren mehrere Amtsgerichte, bei denen die Grundbuchämter angesiedelt sind, betroffen, wobei der Schwerpunkt in den östlichen Bezirken Berlins lag. Zur Begründung für die lange Wartezeit wurden die Petenten von den Gerichten auf die Vielzahl noch nicht bearbeiteter Anträge, auf den allgemeinen Personalmangel, auf die aufwendigen Prüfungen bei der Bildung von Wohnungseigentum sowie auf Engpässe bei der Versendung der Eintragungsmitteilungen hingewiesen. Dabei wurden in einem Fall allein anderthalb Monate für die Eintragungsbenachrichtigung benötigt.

Die vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetenen Amtsgerichte bestätigten diese Auskünfte. Die im Grundbuchbereich bestehende außerordentliche Arbeitsbelastung und das dort zur Verfügung stehende Personal lasse bedauerlicherweise eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge nicht zu. Gerade die Grundbuchbezirke Mitte und Prenzlauer Berg zeichneten sich durch eine Vielzahl von Anträgen auf Begründung von Wohnungs- bzw. Teileigentum aus. Allerdings bestand dieses Problem nicht nur in den östlichen Bezirken. Für einen westlichen Bezirk gab der Direktor des zuständigen Amtsgerichts sogar eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von zehn Monaten bei der Bildung von Wohnungseigentum an. Jenes Amtsgericht, bei dem sich die Versendung der Eintragungsmitteilungen verzögert hatte, bemühte sich um Abhilfe, indem es eine Mitarbeiterin zur Abarbeitung der Rückstände einsetzte.

Mit den vorgetragenen Einzelfällen gingen die Amtsgerichte unterschiedlich um. Zum Teil führte die Eingabe zu einer vorrangigen Bearbeitung unter Zurückstellung anderer Dringlichkeitsanträge, zum Teil wurde den Petenten lediglich geraten, künftig begründete Eilanträge zu stellen, überwiegend aber verwiesen die Amtsgerichte auf die sachliche Unabhängigkeit der zuständigen Rechtspfleger bei der Festsetzung der Erledigungsreihenfolge, die sich

grundsätzlich nach dem Eingangsdatum der Anträge richte.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses kann das Problem nicht durch die bevorzugte Bearbeitung von Eilanträgen gelöst werden, da nahezu jeder Antrag mit finanziellen Belastungen des Antragstellers verbunden ist. Er hat daher die Senatsverwaltung für Justiz gebeten, sich dieses Themas anzunehmen und auf personelle bzw. organisatorische Maßnahmen hinzuwirken, die zu einer spürbaren Verkürzung der Bearbeitungsdauer beitragen.

Die Senatsverwaltung für Justiz teilt die Auffassung des Petitionsausschusses, dass die zügige Bearbeitung der Grundbuchsachen ein wesentliches Element für eine Investitionsbereitschaft darstellt, und sieht darin auch für sich ein Anliegen. Gleichwohl räumte sie ein, dass die Arbeitssituation in den Berliner Grundbuchämtern nach wie vor angespannt ist. Hierzu hätten unter anderem anhaltend starke Geschäftsanfälle geführt, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Wohnungseigentum (Sanierung des Altbaubestandes und Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum) mit teilweise sehr schwieriger Rechtsproblematik, die Vergrößerung des Zuständigkeitsbereichs im Zuge der Einführung des maschinellen Grundbuchs und nicht zuletzt die personelle Ausstattung der Grundbuchämter. Hinzu komme, dass bis Mitte 2003 weitere Engpässe durch erforderliche Schulungen von Rechtspflegern entstehen würden.

Ziel der Senatsverwaltung für Justiz sei es, die Arbeitsmethoden in den Grundbuchämtern vornehmlich durch den Einsatz eines neuen Programmsystems und die Qualität der von den Notaren gestellten Eintragungsanträge zu verbessern, um Mehrarbeit zu vermeiden und die Bearbeitungszeit von Grundbucheintragungen zu verkürzen. Auch solle die personelle Ausstattung unter Voraussetzung verfügbarer Stellen angemessen verstärkt werden.

Unter der Voraussetzung, dass Eintragungsanträge ohne weitere Nachbesserungen vollzugsreif sind, sah die Senatsverwaltung für Justiz einen Bearbeitungszeitraum von bis zu zwei Monaten als angemessen an. Folgende Maßnahmen seien eingeleitet worden, um die Situation zu verbessern:

Zum einen sei das maschinelle Grundbuch flächendeckend, begleitet von den genannten Schulungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Konzentration der Grundbuchführung von bisher zwölf auf sechs Grundbuchstandorte, eingeführt worden. Zum anderen stimmten sich der Präsident des Amtsgerichts als Fachaufsichtsbehörde und die Direktoren der Amtsgerichte über den Abbau von Arbeitsresten im Rahmen einer geänderten Ge-

schäftsverteilung ab und überprüften regelmäßig die Leistungsfähigkeit der Rechtspfleger in den einzelnen Grundbuchstandorten entsprechend den zugewiesenen Pensen. Seit Dezember 2001 sei ferner die personelle Ausstattung in den Grundbuchämtern mit Absolventen der Fachhochschule verbessert worden. Darüber hinaus seien die Aufbau- und Ablauforganisation in Grundbuchsachen sowie der Datenaustausch mit dem Liegenschaftskataster neu geregelt worden; für externe Nutzer wie zum Beispiel Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Banken, Bausparkassen und Behörden sei ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet worden. Die Qualität der teilweise erheblich mangelhaften Eintragungsanträge solle durch Einrichtung eines Workshops unter Beteiligung von Vertretern der Berliner Notare verbessert werden.

Ob die von der Senatsverwaltung für Justiz im Mai 2002 in Aussicht gestellten Maßnahmen nachhaltig greifen, bleibt noch abzuwarten. Wegen der grundsätzlichen Problematik hat der Ausschuss einige aussagekräftige Eingaben dem Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung zur Kenntnis gegeben und ihn über das Ergebnis seiner Ermittlungen unterrichtet. Das Abgeordnetenhaus hat darüber hinaus im Zusammenhang mit der Veräußerung landeseigener Grundstücke den Senat von Berlin durch Beschluss aufgefordert, die Wartezeit für Eigentumsumschreibungen im Interesse des Landes Berlin und der Investoren zu verkürzen. Der Senat soll über die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und materiellen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Grundbuchämter berichten.

Inzwischen hat ein Bauträgerunternehmen, das sich bereits mehrfach an den Ausschuss gewandt hatte, wieder auf eine Bearbeitungszeit von mehreren Monaten bei einem Grundbuchamt hingewiesen. Das Gericht sagte dem Ausschuss eine vorrangige Bearbeitung unter Berücksichtigung weiterer Dringlichkeitsanträge und eine Terminkontrolle zu. Der Ausschuss hofft aber, dass sich die Situation allgemein bessert.

2.7 Betreuer oft nicht als Helfer akzeptiert

Im Berichtszeitraum musste sich der Ausschuss wieder mit vielen Bitten und Beschwerden in Betreuungsangelegenheiten befassen.

Kann ein Erwachsener auf Grund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Entgegen der Zielsetzung des Betreuungsrechts, nämlich dem Betreuten unter Berücksichtigung seiner Wünsche die erforderliche Hilfe zur Bewältigung seiner Lebenssituation sicherzustellen, wird die Betreuung von den Betroffenen vielfach als unnötige persönliche Belastung und als Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit empfunden. Dementsprechend haben sich einige Petenten über die Bestellung eines Betreuers beschwert bzw. die Aufhebung der Betreuung verlangt. Der Ausschuss kann allerdings in diesen Fällen nicht tätig werden, da es sich um Entscheidungen handelt, die Richter im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit treffen müssen. Gleiches gilt für den von einigen Petenten angestrebten Betreuerwechsel, sei es wegen des Wunsches nach Betreuung durch einen Familienangehörigen oder eine andere vertraute Person, sei es aus Unzufriedenheit mit dem bisherigen Betreuer. Hier kann der Ausschuss nur empfehlen, einen entsprechenden Antrag beim Vormundschaftsgericht zu stellen bzw. Rechtsmittel einzulegen.

Der eindeutige Schwerpunkt bei den Eingaben rund um die Betreuung liegt bei Beschwerden über Betreuer, hier fast ausschließlich Berufsbetreuer. Die Möglichkeiten des Petitionsausschusses sind beschränkt. Er kann letztlich nur ermitteln, ob das Vormundschaftsgericht seinen Pflichten nachgekommen ist. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Auch hat es die vom Betreuer vorzulegenden Abrechnungen rechnerisch und sachlich zu prüfen. Nach dem Rechtspflegergesetz wird diese Aufsichtstätigkeit in der Regel von Rechtspflegern durchgeführt, die im Einzelfall keinen behördlichen Weisungen unterworfen sind. Trotzdem kann der Ausschuss durch seine Nachfragen erreichen, dass Beschwerden noch einmal eingehend geprüft werden. Sofern erkennbar ist, dass die Petenten sich überhaupt noch nicht an das Vormundschaftsgericht gewandt haben, gibt der Ausschuss in der Regel einen entsprechenden Hinweis.

Vielfach fühlen sich die Betreuten nicht hinreichend vertreten und werfen dem Betreuer vor, dass er ihnen zustehende Rechtsansprüche gegen Behörden oder Privatpersonen gar nicht oder nicht mit dem erforderlichen Nachdruck geltend mache. Im Vordergrund stehen dabei rentenrechtliche Forderungen, einmalige Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz und mietrechtliche Fragen. Hier hat aber der Ausschuss zum Teil den Eindruck gewonnen, dass die Betreuten die Erfolgsaussichten bei der Geltendmachung dieser Forderungen zu hoch eingeschätzt haben. Der Betreuer hat zwar den Wünschen des Betreuten grundsätzlich zu entsprechen, jedoch nur, soweit es dessen Wohl entspricht.

Ein häufiger Beschwerdepunkt ist auch die mangelnde bzw. unpünktliche Auszahlung von Wirtschaftsgeld an den Betreuten. Der Ausschuss ist einem solchen Vorwurf in einem Falle nachgegangen und hat jedoch auf Nachfrage vom zuständigen Amtsgericht erfahren, dass die Petentin durchaus ein angemessenes Wirtschaftsgeld zu ihrer freien Verfügung erhalten hat. Diese Diskrepanz ließ sich nur damit erklären, dass die Petentin auf Grund ihrer psychischen Erkrankung keinen Überblick über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse hatte. In anderen Fällen ließ sich nicht von der Hand weisen, dass die Berufsbetreuer die Angelegenheiten nur zögerlich bearbeitet haben.

Schließlich jedoch gibt es auch Petenten, die bei der Bewältigung ihrer Angelegenheiten (inzwischen wieder) so konkrete und nachvollziehbare Vorstellungen haben, dass sich die Frage stellt, ob sie überhaupt noch einer Betreuung bedürfen. Für sie nimmt der Betreuer gewissermaßen nur noch die Rolle eines Rechtsbeistandes bzw. eines Rechtsanwalts ein, der sich an ihre Weisungen halten soll. In einigen solcher Fälle haben die Vormundschaftsgerichte die Betreuung mangels Notwendigkeit wieder aufgehoben. Soweit die Betreuten dann Ansprüche gegen den ehemaligen Betreuer geltend machen möchten, kann der Ausschuss ihnen nicht behilflich sein; vielmehr müssten sie notfalls den Zivilrechtsweg beschreiten. Auch die Kontrolle des Vormundschaftsgerichts beschränkt sich auf die laufende Betreuung und nach Aufhebung der Betreuung auf die Schlussabrechnung. Nur dort auftretende Unregelmäßigkeiten kann das Gericht feststellen und beanstanden. Nach den Feststellungen des Ausschusses kommen die Vormundschaftsgerichte ihren Kontrollverpflichtungen durchaus nach und fordern die Betreuer bei Unklarheiten oder Lücken in der Abrechnung zur Nachbesserung auf.

Ein besonders krasser Fall mangelhafter Betreuung wird wahrscheinlich zu Konsequenzen für den Betreuer führen. Für den Petenten war wegen eines sechs Wochen währenden Wachkomas eine Betreuung eingerichtet worden. Der Betreuer besuchte den Petenten nur einmal im Krankenhaus, organisierte nicht den Krankentransport in die Einrichtung, bei der die anschließende Rehabilitationsbehandlung durchgeführt werden sollte, und ließ den Petenten dort drei Wochen ohne Taschengeld. Auch in der Folgezeit musste der Betreute oft mehrere Tage ohne Wirtschaftsgeld auskommen, da die Übergabe gar nicht oder nur mit Verspätung zustande kam. Einmal gab der Betreuer das Geld an eine offensichtlich unzuverlässige Person weiter, die es nicht an den Petenten weitergeleitet, sondern für eigene Zwecke verwendet hat. Schließlich warf der Petent dem Betreuer vor, Strom- und Gasrechnungen nicht bezahlt zu haben, obwohl entsprechende Mittel vorhanden waren. Seiner Bitte um Betreuerwechsel hatte der zuständige Richter entsprochen. Wie das Vormundschaftsgericht dem Ausschuss

mitgeteilt hat, war der Schlussbericht des ehemaligen Betreuers teilweise nicht nachvollziehbar und erläuterungsbedürftig, so dass das Gericht den Betreuer zu einer entsprechenden Stellungnahme sowie zur Nachreichung von Kontoauszügen aufgefordert hat. Es wollte auf Grundlage dieser Stellungnahme entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem bis dahin nicht negativ aufgefallenen Betreuer die Eignung abgesprochen werden muss.

Einige Beschwerden über Betreuer hatten eher einen menschlichen Hintergrund. Eine 87-jährige Petentin konnte nicht nachvollziehen, warum die Betreuerin ihrer Schwester, die in einem Pflegeheim in ihrer Heimatstadt Dresden untergebracht ist, nicht einer Verlegung nach Berlin zugestimmt hat. Die Petentin, die ihre Schwester trotz ihres eigenen hohen Alters häufig in Dresden besuchte, war der Auffassung, dass ihre Schwester in Berlin besser gepflegt werden könnte. Auch wollte sie gerne, dass ihre Schwester in ihrer Nähe wohnt, und hatte die Hoffnung, sie nach deren gesundheitlichen Besserung in ihre Wohnung aufnehmen zu können. Bei allem Verständnis für das Anliegen der Petentin konnte hier der Ausschuss nicht tätig werden, sondern musste die Eingabe an den Sächsischen Landtag abgeben, da allenfalls dort bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht und der örtlichen Betreuungsbehörde ermittelt werden kann. Viel Hoffnungen vermochte der Ausschuss der Petentin zudem nicht zu machen, da sich aus den von ihr überlassenen Gerichtsunterlagen ergab, dass ein ärztlicher Gutachter von einem Umzug ihrer Schwester aus gesundheitlichen Gründen abgeraten hat.

Ebenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht betraf die Eingabe eines älteren Ehepaares, dessen erwachsener Sohn wegen seiner Minderbegabung vom Grade der Debilität sowie seiner Psychose auf Veranlassung des Amtsbetreuers in einer Wohngruppe untergebracht ist, in der seine lebenspraktische, soziale und psychische Entwicklung gefördert werden soll. Die Petenten waren nicht damit einverstanden, dass ihr Sohn nicht mehr bei ihnen zu Hause wohnen sollte, und auch unzufrieden über die Entscheidung des Betreuers, Besuche ihres Sohnes bei ihnen nur eingeschränkt zuzulassen. Die Nachfrage des Ausschusses bei dem Bezirksamt, in dem der eingesetzte Amtsbetreuer tätig ist, ergab, dass die Petenten auf Grund ihrer eigenen schwierigen psychosozialen Situation nicht in der Lage waren, ihren Sohn in ausreichendem Maße zu fördern und ihm zu mehr Selbständigkeit zu verhelfen, und daher eine Herauslösung aus dem Elternhaus erforderlich gewesen war. Mit zunehmender Eingewöhnung des Sohnes in der Betreuungseinrichtung wurden dann die Besuchsmöglichkeiten auch nach und nach erweitert. Schließlich wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass sich der Betreute in der Einrichtung offensichtlich wohl fühle, gern an gemeinsamen Aktivitäten teilnehme und die neuen sozialen Kontakte

genieße. Der Petitionsausschuss hat sich daher bemüht, den Petenten die Gründe für die Neuunterbringung ihres Sohnes verständlich zu machen.

Wie schmerzlich sich das Unvermögen der Betreuten auswirken kann, sich selbst um ihre persönlichen Angelegenheiten zu kümmern, zeigten dem Petitionsausschuss zwei Fälle auf, in denen sich die betreuten Personen über den Verlust persönlicher Gegenstände wie z. B. Fotoalben, Briefe, Bücher und besprochener Tonbänder bei der Auflösung ihrer Wohnung während eines Heimaufenthaltes bzw. nach einem Umzug beschwert haben. In beiden Fällen stellte sich jedoch heraus, dass die Betreuer über einen längeren Zeitraum hinweg auf die bevorstehende Wohnungsräumung hingewiesen und um Mitwirkung der Betreuten gebeten haben, damit die für sie behaltenswerten Gegenstände ausgesondert werden konnten. Die Betreuten nahmen diese Gelegenheit jedoch nicht wahr, so dass die Wohnungen ohne ihre Mitwirkung geräumt werden mussten. Ihr Interesse an bestimmten Gegenständen äußerten sie erst, als es bereits zu spät war, sei es weil die Sachen verwertet bzw. als unbrauchbar vernichtet worden waren. Aus Sicht der Aufsicht führenden Vormundschaftsgerichte, der sich der Petitionsausschuss anschließen musste, war das Vorgehen der Betreuer letztlich nicht zu beanstanden. Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine den Petenten nahestehende Betreuungsperson sicherlich eher in der Lage gewesen wäre, zumindest einige den Betreuten wahrscheinlich am Herzen liegende Gegenstände herauszusuchen und damit den mutmaßlichen Wünschen der Betreuten zu entsprechen. Die Betreuung durch Familienangehörige setzt freilich zweckmäßigerweise voraus, dass diese hierzu in der Lage und bereit sind. Über die Auswahl des Betreuers entscheidet der zuständige Vormundschaftsrichter im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit.

Mit konkreten Empfehlungen kann der Ausschuss nicht zu der andauernden Diskussion über eine Reformbedürftigkeit des Betreuungsrechts beitragen. Allerdings muss er bei der Beratung von Eingaben immer wieder feststellen, dass sich der Betreuer in einem schwierigen Spannungsverhältnis zwischen den oft sehr individuellen Wünschen des Betreuten und dessen wohlverstandenen Interessen bewegen muss und es vielbeschäftigten Berufsbetreuern offensichtlich oft an Zeit zur persönlichen Auseinandersetzung mit den Betreuten fehlt. Schließlich erscheint das System der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht wegen der vorgeschriebenen Verfahrensabläufe und des erforderlichen Schriftverkehrs häufig schwerfällig und – z. B. hinsichtlich der Jahresabrechnungen – zu sehr in die Vergangenheit gerichtet.

2.8 Dauer von Entschädigungsverfahren (offene Vermögensfragen)

Im Bereich der offenen Vermögensfragen im Ostteil der Stadt gehen noch immer Beschwerden über die Bearbeitungsdauer von vermögensrechtlichen Anträgen ein: nachdem die Anträge auf Rückgabe von Grundstücken weitgehend abgearbeitet worden sind, werden nunmehr zügige Entscheidungen über Entschädigungsansprüche erwartet.

Der Petitionsausschuss stellte insbesondere im Zusammenhang mit Eingaben, in denen auf Antragstellungen in den Jahren 1990 und 1991 verwiesen wurde, fest, dass derartig lange Bearbeitungszeiten angesichts des in der Regel sehr hohen Alters aller betroffenen Antragsteller und insbesondere unter Berücksichtigung des Schicksals strafrechtlich rehabilitierter Antragsteller kaum mehr vermittelbar sind.

Einem Petenten, der seit 1990 Entschädigung für betriebliche Vermögenswerte nach erzwungener Unternehmensveräußerung begehrte, hatte das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamt (LAROVL/AGl) im März 2000 als Sachstandsmitteilung die üblichen Informationsblätter übersandt, aus denen hervorging, dass die vorliegenden vermögensrechtlichen Anträge nach der Reihenfolge der vergebenen Registriernummern bearbeitet werden und ein hohes Alter des Antragstellers allein nicht für eine vorrangige Bearbeitung genügt. Des Weiteren wurde angeführt, dass Entschädigungsansprüche für zwei Fallgruppen in die vorrangige Bearbeitung genommen werden:

- a) es handelt sich um einen entscheidungsreif vorbereiteten Fall,
- b) der Antragsteller kann einen sozialen Härtefall nachweisen (z. B. Bezug von Sozialhilfe, Androhung von Konkurs o. ä.).

Zum Zeitpunkt der Eingabe war der Antrag zwar in Bearbeitung genommen worden, es stellten sich die Ermittlungen zum Verbleib des Kaufpreises für das Unternehmen jedoch als äußerst schwierig dar. Eine Aussage über den voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens konnte nicht getroffen werden.

Der Antrag einer strafrechtlich rehabilitierten Petentin, deren vermögensrechtliche Ansprüche für bewegliche Vermögenswerte seit 1991 anhängig waren, konnte längere Zeit mangels Rechtsgrundlage nicht positiv beschieden werden. Zwar konnten die eingezogenen Vermögenswerte ermittelt werden, jedoch war kein Verwertungserlös feststellbar. Die Bemessungsgrundlage für bewegliche Vermögenswerte, bei denen kein Erlös festgestellt werden konnte, ist erst

durch gesetzliche Änderung am 15. September 2000 geschaffen worden.

Fälschlicherweise erhielt der Anwalt der Petentin noch im Juli 2002 die Auskunft, die Ermittlungen hätten noch nicht abgeschlossen werden können. Diese Aussage wurde im Petitionsverfahren berichtigt und der Petentin eine baldige Entscheidung in Aussicht gestellt.

Dem Ausschuss war schon aus anderen Eingaben bekannt, wie schwierig und zeitaufwendig sich insbesondere Ermittlungen zu beweglichen Vermögenswerten und zur Erzielung und Verbleib von Erlösen gestalten. Da ihm auch sehr am Herzen liegt, dass Rehabilitierte zügig für erlittenes Unrecht Entschädigung erhalten, nahm er die zwei Eingaben zum Anlass, bei der Senatsverwaltung für Finanzen nachzufragen, wodurch Verzögerungen auftreten und ob Verfahrensbeschleunigungen möglich wären.

Wie mitgeteilt worden ist, sind für die Erledigung der entschädigungsrechtlichen Verfahren im LAROVL/AGl Berlin 80 Mitarbeiter eingesetzt, davon für die Entschädigung beweglichen Vermögens allein 29 Mitarbeiter. Dieser Personalkörper wurde unter Berücksichtigung der stetig abnehmenden Personalressourcen des LAROVL/AGl und der im Übrigen zu erledigenden Aufgaben von der Senatsverwaltung als sachgerecht angesehen.

Da vorerst im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt schwerpunktmäßig Anträge auf Rückübertragung von Grundstücken bearbeitet worden sind, war erst im Oktober 1999 mit der konzentrierten Erledigung der entschädigungsrechtlichen Verfahren begonnen worden.

Für den Bereich des beweglichen Vermögens ist in einer gemeinsam mit dem Land Brandenburg durchgeführten Untersuchung eine mittlere Bearbeitungszeit von 24,11 Stunden pro Vorgang (ohne Liegezeiten insbesondere für die Rückläufe der angeforderten Unterlagen) ermittelt worden. Diese Zeit umfasst sowohl die Feststellung der Berechtigung nach dem Vermögensgesetz als auch die Festsetzung der Entschädigungshöhe nach dem Entschädigungs- bzw. Ausgleichleistungsgesetz. Im Rahmen der Bearbeitung sind in der Regel eine Vielzahl von Stellen anzuschreiben (Archive, Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Grundbuchämter, Sparkassen, Versicherungen usw.). Dort ergeben sich Bearbeitungszeiten, auf die nicht Einfluss genommen werden kann.

Praktische Hemmnisse ergeben sich auch durch die im Entschädigungsgesetz festgelegten umfassenden Ermittlungspflichten hinsichtlich der Wertstellung zum Schädigungszeitpunkt sowie durch Prüfung des

Ausschlussgrundes der Unwürdigkeit beim Geschädigten und seinen Rechtsnachfolgern. Die hierfür erforderlichen umfangreichen, zeitintensiven Recherchen sind jedoch vom Gesetzgeber ausdrücklich so vorgesehen.

Zur Prüfung, wie dennoch die Bearbeitungszeit verkürzt werden kann, haben die Länder unter Beteiligung des Bundes in einer eigens eingerichteten „Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung“ Verbesserungsvorschläge beraten. Diese waren noch in der Abstimmung. Auf Vorschlag des Landes Berlin prüfte der Bund u. a. die Möglichkeit weiterer Pauschalentschädigungsabkommen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC) im Bereich des beweglichen Vermögens.

Wie der Ausschuss einer Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen entnehmen konnte, haben am 30. Juni 2002 in Berlin 69 716 Ansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vorgelegen, von denen 39 024 Erledigung gefunden hatten. Von 27 775 Antragstellern waren 16 074 beschieden worden.

Leider kann nicht jeder Antragsteller der Erste sein, so dass sich der Petitionsausschuss weiterhin mit gleichartigen, durchaus verständlichen Beschwerden zu befassen haben wird. Ansprüche des Personenkreises der Rehabilitierten werden zwar ausnahmslos einer prioritären Bearbeitung zugeführt, leider können jedoch auch hier im Rahmen der Ermittlungen vom LAROV/LAgl nicht zu vertretende Verzögerungen vorkommen. Der Ausschuss wird entsprechenden Eingaben weiterhin in jedem Einzelfall nachgehen.

2.9 Befürchtete Gesundheitsrisiken durch Mobilfunkanlagen

Zunehmend beklagten sich einzelne Petenten, Bürgerinitiativen, Mietergemeinschaften und Anwohnerinitiativen über die Installation von Mobilfunkanlagen. Die Diskussion über mögliche gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische Felder verbunden mit dem für UMTS-Netze notwendigen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur hat zu subjektiven Ängsten bei Bürgerinnen und Bürgern geführt, die in der Nähe einer Anlage wohnen oder deren Kinder eine mit Antennenanlage versehene Schule besuchen. Gefordert wurden Installationsverbote an konkreten Standorten, generelle Verbote von Mobilfunkanlagen in Wohngebieten oder in der Nähe sensibler öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten oder Krankenhäusern. Weitere Forderungen bezogen sich auf eine massive Reduzierung der gesetzlichen Grenzwerte, Mitspracherechte der Bürgerinnen und Bürger bei der Standortplanung, bessere Aufklärung der

der Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken elektromagnetischer Felder und insoweit auch verstärkte wissenschaftliche Untersuchungen. Vereinzelt ist auch auf die unterschiedliche Vorgehensweise der Bezirke bei der Zulassung derartiger Sendeanlagen aufmerksam gemacht worden.

Abhilfe konnte der Petitionsausschuss bei speziellen Mobilfunkanlagen nicht erreichen, da entsprechend den jeweiligen Ermittlungen die gesetzlichen Anforderungen für die Errichtung der Antennenanlagen erfüllt waren. Auch konnte kein generelles Verbot der Errichtung von Mobilfunkanlagen in Wohngebieten in Aussicht gestellt werden.

Mobilfunkanlagen sind im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, deren Errichtung und Betrieb durch die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) geregelt ist. Danach ist die Inbetriebnahme einer solchen Sendeanlage der zuständigen Behörde (in Berlin: Umweltamt des jeweiligen Bezirks) lediglich anzuzeigen. Der Mobilfunkbetreiber muss seiner Anzeige die so genannte Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) beifügen. In der Standortbescheinigung wird der Sicherheitsabstand bei höchster betrieblicher Auslastung der Sendeanlage und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Immissionen ausgewiesen, ab dem die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind. In der Stadt liegen die Sicherheitsabstände in Hauptstrahlrichtung der Sendeanlage etwa zwischen 2,5 und 5 Metern, zum Gebäude direkt unterhalb der Antenne deutlich unter einem Meter. Eine Überschreitung der vom Bundesgesetzgeber festgelegten Grenzwerte, die sich an den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, konnte in keinem Fall festgestellt werden, eher wesentliche Unterschreitungen.

Auch das Baurecht ist in der Regel kein Instrument, Mobilfunkanlagen zu unterbinden. Grundsätzlich sind nach den Bauordnungen in fast allen Bundesländern, so auch in Berlin, Antennenanlagen bis 10 Meter Höhe genehmigungsfrei. Lediglich in wenigen Fällen, z. B. in städtebaulichen Erhaltungsbereichen, Denkmalbereichen sowie im Geltungsplan von Bebauungsplänen, in denen gewerbliche Einrichtungen ausgeschlossen sind, kann die Errichtung von Basisstationen unzulässig bzw. gesondert genehmigungspflichtig sein.

Zu den geäußerten Befürchtungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den zunehmenden "Elektrosmog" mussten die Petenten informiert werden, dass es keine rechtliche Grundlage gibt, die es unter Vorsorgegesichtspunkten ermöglicht, die Aufstellung weiterer Mobilfunkantennen generell zu unterbinden oder vorhandene Anlagen zu demontieren.

Bei Einhaltung der geltenden Sicherheitsabstände sind nach dem derzeitigen international anerkannten Erkenntnisstand negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht nachgewiesen. Der durch das Immissionschutzrecht vermittelte Gesundheitsschutz beginnt erst dort, wo der Erfahrungsschatz der Humanmedizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immission zulässt (daraus resultiert der festgelegte Sicherheitsabstand). Deshalb können Nachbarn nur Schutz vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren und nicht gesetzliche Vorsorge gegen mögliche Gesundheitsgefahren einfordern. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2002 in einer ablehnenden Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Mobilfunkanlage betont, dass keine Pflicht des Staates zur Vorsorge gegen rein hypothetische Gefährdungen besteht.

Unabhängig davon wird es allgemein für notwendig erachtet, die Kenntnisse über mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch weitere Forschung zu verbessern. Die Bundesregierung hat die hierfür bereitgestellten Mittel bereits erheblich aufgestockt. Die Mobilfunknetzbetreiber haben im Rahmen der im Juli 2001 gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichneten „Vereinbarung über den Informationsaustausch durch die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ u. a. Gelder zum Aufbau eines Netzes fester und mobiler Messstationen zur Verfügung gestellt. Es ist weiterhin vereinbart worden, dass die Kommunen frühzeitig in die Planungen für neue Mobilfunkstandorte einbezogen, Alternativstandorte geprüft, Antennenstandorte gemeinsam genutzt und die Informationen vor Ort verbessert werden.

Zur Angleichung der Vorgehensweise der Bezirke dürften inzwischen die vom Senat von Berlin am 10. September 2002 beschlossenen „Grundsätze für die Vergabe von landeseigenen Standorten für die Errichtung und Änderung von Mobilfunksendeanlagen“ beigetragen haben. Die Grundsätze schreiben im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Transparenz u. a. eine Verdreifachung der durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegten Abstandswerte und die Vorlage von genauen technischen Informationen (Antennendiagrammen) zu jedem Standort fest. Die Interessen der Betreiber und Träger sensibler Einrichtungen (Schulen, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, Alteneinrichtungen, gedeckte und ungedeckte Sportanlagen) sollen in Form eines Widerspruchsrechtes zur Vergabe und Nutzung gewahrt werden. Weiter gehend sind städtebauliche Belange zu berücksichtigen und ist die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Den Bezirken ist die Anwendung dieser für die Hauptverwaltung erlassenen Grundsätze, die auch das Abgeordnetenhaus von Berlin begrüßt hat, empfohlen worden.

Die bisherige Vorgehensweise der Bezirke hat erkennen lassen, dass alle beteiligten Verwaltungsstellen die Diskussion über mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch elektromagnetische Felder und die in dieser Debatte zum Ausdruck kommende Besorgnis von Bürgerinnen und Bürgern ernst nehmen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei sensibel genutzten Grundstücken und Gebäuden nunmehr verstärkt Alternativstandorte für die Neuerrichtung von Mobilfunkanlagen geprüft werden. Zu hoffen ist auch auf eine verstärkte Einbindung und Information der Anwohner, insbesondere der Mieter eines betroffenen Hauses, denen im Übrigen nur die Möglichkeit bleibt, sich zivilrechtlich mit ihrem Vermieter auseinanderzusetzen. Offen bleibt die Frage, ob die Nutzer sensibler Einrichtungen, z. B. Schüler, bereit sind, zusätzlich auf die beliebte Benutzung ihres Handys zu verzichten, um gesundheitliche Vorsorge zu praktizieren.

2.10 Mein Freund der Baum ... oder: Wenn Bäume stören

Berlin ist eine besonders grüne Stadt und bietet eine reiche und vielfältige Naturlandschaft. Diese Naturräume sind gerade in Ballungsgebieten von besonderer Bedeutung und müssen deshalb geschützt und entwickelt werden. Dabei geht es nicht um die Sicherung der Natur vor dem Menschen, sondern vielmehr um den Erhalt der Natur für den Menschen, wie die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in einer Veröffentlichung zum Thema Naturräume in Berlin treffend festgestellt hat. Zu diesen Bemühungen zählen beispielsweise besondere Aktionen, wie sie nach dem dramatischen Befall der Kastanien durch die Miniermotte organisiert worden sind. Neben diesen gezielten Anstrengungen auf Grund akuter Bedrohungen bedarf es jedoch darüber hinaus grundsätzlicher Regelungen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensgrundlagen wild lebender Tiere zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Verbesserung des Stadtklimas ist der Baumbestand innerhalb des Stadtgebietes geschützt; Veränderungen an dem Bestand der Bäume, insbesondere Fällungen, sind daher nur unter bestimmten, sehr eng gefassten Bedingungen zulässig. Konkretisiert werden diese Kriterien durch die geltende Baumschutzverordnung, eine Verwaltungsvorschrift, die auf Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes erlassen worden ist. Danach gilt der Schutz insbesondere für Einzelbäume ab einer bestimmten, genau festgelegten Größe und Entwicklung. Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind damit verpflichtet, diese Bäume durch fachgerechte gärtnerische Maßnahmen zu erhalten und zu pflegen, Schäden an den Bäumen zu beseitigen und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen.

Ausgenommen von diesem Schutz sind nach dieser Verordnung Bäume auf Dachgärten und in Pflanzcontainern sowie Obstbäume mit Ausnahme der Arten Walnuss und Türkischer Baumhasel.

Es versteht sich von selbst, dass es deshalb verboten ist, Bäume oder Teile von geschützten Bäumen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Sieht ein Grundstückseigentümer jedoch die Notwendigkeit eines Eingriffs in das natürliche Wachstum des Baumes oder gar einer Fällung, bedarf er einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Naturschutzbehörde muss sich bei ihrer Entscheidung sehr eng an dem Schutzzweck der Baumschutzverordnung orientieren. In jedem Einzelfall wird daher sehr sorgsam geprüft, ob der vom Eigentümer gewünschte Eingriff im Sinne des Erhalts und des Schutzes des Baumbestandes zwingend erforderlich ist. Dies gilt besonders bei Anträgen auf Fällung eines Baumes, welche beispielsweise dann genehmigungsfähig sind, wenn der Baum krank ist, seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder von dem Baum Gefahren ausgehen.

Die ablehnenden Entscheidungen der Behörden werden von den Bürgerinnen und Bürgern zum Teil mit Unverständnis aufgenommen, werden hier doch Belange des Naturschutzes über die Interessen des Eigentümers an einer wunschgemäßen Nutzung und Gestaltung des Grundstückes gestellt. Auch im Berichtszeitraum wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss, deren Anträge auf Fällgenehmigung von den Naturschutzbehörden abgelehnt worden waren, und baten, diese Entscheidung parlamentarisch zu überprüfen.

Die Gründe, die die Petenten zu einer aus ihrer Sicht notwendigen Fällung vortrugen, ähnelten sich.

So sahen Petenten, die ein Wohngrundstück in unmittelbarer Waldnähe besitzen, in dem schiefen Wuchs eines auf ihr Grundstück ragenden Baumes eine Bedrohung. Nicht zuletzt auf Grund der Stürme im letzten Jahr, bei denen zahlreiche Bäume stark beschädigt oder entwurzelt wurden, fürchteten sie um die Standsicherheit dieses Baumes und verwiesen auf erhebliche Gefahren für die eigene Gesundheit und ihr Haus, wenn der Baum auf ihr Grundstück oder das Gebäude stürzen sollte. Ihre eigenen langjährigen Bemühungen, die Berliner Forsten als Eigentümerin des Baumes zur vorsorglichen Fällung anzuhalten, waren gescheitert.

Ähnliche Sorgen äußerten auch andere Petenten und wiesen in ihrer Eingabe darauf hin, dass der Baum durch seinen Standort in der Nähe zu ihrem als

Denkmal geschützten Haus und seinen leicht schrägen Wuchs bei Sturm zu Schäden an der Bausubstanz führen könnte.

In beiden Fällen haben die zuständigen Ämter dem Ausschuss in ausführlichen Stellungnahmen dargelegt, dass den Entscheidungen stets eine eingehende Prüfung der Verhältnisse vor Ort vorausgegangen war. Hierbei hätten sich jedoch jeweils keine konkreten Anhaltspunkte für mangelnde Standfestigkeit der Bäume und die damit von den Petenten befürchteten Folgewirkungen ergeben. Allein die Sorge, dass der Baum bei Sturm entwurzeln und Schäden verursachen **könnte**, stellt für sich genommen keinen ausreichenden Grund für die Erteilung einer Fällgenehmigung dar. Es bedarf vielmehr konkreter Hinweise auf eine Schädigung oder Erkrankung des Baumes, die auf fehlende Vitalität und Standfestigkeit schließen lässt, damit eine Fällung aus Sicherheitsgründen genehmigt werden kann. Die von den Petenten begehrten Fällgenehmigungen konnte der Ausschuss daher nicht erwirken; die betroffenen Behörden hatten korrekt entschieden. Allerdings ist den Petenten gestattet worden, einzelne, besonders störende Äste entfernen zu lassen.

In einem anderen Fall berichtete ein Petent dem Ausschuss, er setze sich bereits seit Jahren für die Fällung eines vor dem von ihm bewohnten Miethaus stehenden Baumes ein, weil dieser Baum nach seiner Einschätzung Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr im Brandfall behindern könnte. Der Ausschuss bat die Berliner Feuerwehr, den Sachverhalt zu prüfen. Die daraufhin vorgenommene Anleiterprobe mit einer Drehleiter konnte jedoch die Befürchtungen des Petenten entkräften; aus der Sicht der Berliner Feuerwehr bestand keine Veranlassung, den Baum fällen zu lassen. Da die zuständige Naturschutzbehörde bei vorangegangenen Kontrollen des Baumes keine anderweitigen Gründe – wie etwa fehlende Standfestigkeit – feststellen konnte, die eine Baumfällung rechtfertigen würden, hat der Ausschuss seine Beratungen zu dieser Eingabe mit einer entsprechenden Information an den Petenten abgeschlossen.

Die Feststellung der Standsicherheit und Vitalität von Bäumen ist – wie bereits dargestellt – ein entscheidender Faktor bei der Prüfung von Anträgen zur Fällung geschützter Bäume. Gerade diese Bewertungen kann jedoch der Ausschuss nicht selbst treffen, weil ihm hierzu das notwendige Fachwissen fehlt. Aus diesem Grund verlässt er sich in der Regel auf die Einschätzungen des jeweiligen Fachpersonals bei den Behörden. Jedoch achtet der Ausschuss sehr genau darauf, ob die Behörden bei der Prüfung der Anträge alle relevanten Vorbringen bei der Entscheidungsfindung geprüft und einbezogen haben.

Mit der Ablehnung der Fällgenehmigung wird lediglich festgestellt, dass von dem Baum gegenwärtig keine konkreten Gefahren ausgehen beziehungsweise keine anderen triftigen Gründe bestehen, die eine Fällung unumgänglich machen. Allerdings unterliegen auch Bäume in ihrer Entwicklung Faktoren, die weder vorhersehbar noch steuerbar sind. Eine von manchen Petenten als Folge der ablehnenden Entscheidung geforderte behördliche Haftung für den Fall, dass der Baum zu einem späteren Zeitpunkt eben doch die befürchteten Schäden verursacht, ist natürlich nicht möglich; die Baumschutzverordnung zieht nicht eine staatliche Risikoubernahme für geschützte Bäume nach sich, wenn Anträge auf Fällung abgelehnt worden sind.

Wird andererseits die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, besteht für den Eigentümer gleichzeitig die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen. Auch in diesem Fall schreibt die Baumschutzverordnung genau vor, wie und in welchem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind. Dabei richtet sich die Anzahl der Ersatzpflanzen nach dem Alter und der Mächtigkeit der zu fällenden Bäume.

Zudem ist die Auswahl der Ersatzpflanzungen nicht beliebig. Dies mussten auch Petenten erfahren, die sich voller Enttäuschung an den Ausschuss wandten, nachdem das Bezirksamt ihrer Bitte, einen Pflaumenbaum als Ersatzpflanzung zu akzeptieren, nicht folgen konnte.

Auch der Ausschuss konnte den Petenten nicht behilflich sein, aber zumindest die Gründe erläutern, die zu der beanstandeten Entscheidung geführt hatten. Die Baumschutzverordnung verfolgt den Zweck – wie bereits erwähnt –, die natürliche Entwicklung des Baumbestandes zu fördern und zu schützen. Obstgehölze bestimmen aber weder den Berliner Baumbestand, noch kann begründet werden, dass der Schutz solcher Kulturpflanzen aus übergeordneten Gründen des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet werden muss. Vielmehr darf unterstellt werden, dass Eigentümer von Obstgehölzen diese Bäume eigenverantwortlich kultivieren, um möglichst viele Früchte zu gewinnen. Voraussetzung ist eine entsprechende Pflege, beispielsweise durch Rückschnitte, die dem Ertrag beziehungsweise dessen Steigerung dienen. Diese Rückschnitte entsprechen jedoch gerade nicht der Intention der Baumschutzverordnung, nach der Zugriffe auf Bäume auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden sollen. Trotz ihres unbestrittenen Wertes für den Naturschutz stellen Obstbäume in Anbetracht der Zielsetzung der Baumschutzverordnung grundsätzlich keinen adäquaten Ersatz dar; sie dienen anderen Zielen als die der Baumschutzverordnung unterliegenden Baumarten. Lediglich in Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche dargestellt sind, oder in

Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten als Ersatzpflanzungen festgelegt werden.

Eines darf nicht übersehen werden: Die Baumschutzverordnung stellt zwar einen erheblichen Eingriff in die Verfügungsgewalt des Eigentümers dar. Allerdings ist sie Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und somit hinzunehmen, um den der Allgemeinheit dienenden Schutz und Erhalt der Bäume zu gewährleisten.

2.11 Straßen und Bäume als Gefahrenquellen Schadensersatz?

Immer wieder kommen Bürgerinnen und Bürger auf öffentlichem Straßenland zu Schaden. So wurden in diesem Berichtszeitraum mehrere Fälle an den Petitionsausschuss herangetragen, bei denen Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden waren. Ursache hierfür waren zum einen die orkanartigen Stürme des letzten Jahres, die der Stadt und ihrem Baumbestand schwere Schäden zufügten. Durch umgestürzte Bäume bzw. herabgefallene Baumteile entstanden vor allem Sachschäden. Zum anderen führte auch der zunehmend schlechte Zustand der öffentlichen Straßen und Gehwege zu Schadensfällen, weil Fußgänger stürzten und sich verletzten. Dem Staat obliegen als Träger der Straßenbaulast und als Grundstückseigentümer Verkehrssicherungspflichten, d. h. er hat bei Gefahrenquellen in diesem Verantwortungsbereich Vorkehrungen zu treffen, damit niemand zu Schaden kommen kann. Schadensersatzansprüche der Geschädigten aber wurden von den Behörden häufig mit dem Hinweis abgelehnt, die Mitarbeiter hätten die ihnen als öffentliche Aufgabe übertragene Verkehrssicherungspflicht nicht schuldhaft verletzt. Dabei sehen die Haftpflichtgrundsätze durchaus Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vor und ermöglichen einvernehmliche Schadensregulierungen. Der Petitionsausschuss hat sich in diesem Sinne für einen Teil der Betroffenen eingesetzt.

Aus dem grünen Bezirk Treptow-Köpenick erreichte den Ausschuss eine Beschwerde über die Art der Bearbeitung eines Sachschadens. Bei einem Sturm war die Krone einer auf einem Schulhof stehenden Birke abgebrochen und auf den Zaun des Grundstücks des Petenten gestürzt. Da der äußerliche Zustand des Baumes nach Auffassung des Betroffenen einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründete, dokumentierte er den Vorfall und übergab dem Bezirk die Unterlagen mit einer Schadensaufstellung insbesondere über die Zerstörung eines Rolltores und der Klinkerpfosten.

Der Bezirk räumte ein, dass die Birke an der Bruchstelle morsches Holz hatte, wies aber gleichzei-

tig darauf hin, dass die Äste noch nicht abgestorben waren. Bei den turnusmäßigen Kontrollen habe man die morschen Stellen nicht sehen können und bei den Sichtkontrollen vom Boden aus auch keine Anzeichen, zum Beispiel spärliches oder trockenes Laub, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten, Höhlungen, Pilzbefall, oder Fraßstellen bemerkt. Erst nach dem Kronenabbruch habe man in einer Höhe ab fünf Meter kleine Spechtlöcher feststellen können. Das Rechtsamt des Bezirks lehnte die Ansprüche des Petenten ab mit der Begründung, eine Schädigung des Baumes sei für die Mitarbeiter somit nicht erkennbar gewesen und daher könne diesen eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auch nicht vorgeworfen werden. Der Baumbestand auf den landeseigenen Grundstücken werde regelmäßig in Augenschein genommen. Eine sorgfältige Sichtprüfung vom Boden aus sei dabei ausreichend und manuelle Prüfungen bzw. weiterführende fachliche Untersuchungen nur bei Feststellung verdächtiger Umstände zu veranlassen. Das Ergebnis der Überprüfung der Bäume vor Ort werde in Kontrollnachweisen festgehalten, in denen alle bekannten Anzeichen aufgeführt werden, die die Verkehrssicherheit eines Baumes beeinträchtigen können. Nach Auswertung der Kontrollnachweise veranlassen die Mitarbeiter die notwendigen Behandlungen der Bäume bis hin zu Baumfällungen. Es gebe aber keine Verpflichtung, allen denkbaren, auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen unter Umständen eintretenden Gefahren, die von Bäumen ausgehen, Rechnung zu tragen. Es gebe auch keine Verpflichtung, ab einer bestimmten Kronenhöhe den gesamten Baumbestand zu beschneiden. Nach den Kontrollnachweisen der letzten vier Jahre seien die Bäume auf dem Schulgrundstück regelmäßig kontrolliert worden. Festgestellte Mängel seien beseitigt oder bei den anstehenden Pflegearbeiten umgehend vor Ort behoben worden. Es habe zu keiner Zeit eine Gefährdung der Anwohner durch den Zustand der Birke bzw. einzelner Teile gegeben. Mangels erkennbarer Anzeichen für einen drohenden Abbruch habe es für eine weitergehende fachmännische Begutachtung des Baumes keinen Anlass gegeben. Der Bezirk habe somit alle von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht eingehalten. Schließlich könne ein Baumstamm oder Ast auch nicht vorsorglich angebohrt werden, ohne den Baum nachhaltig zu schädigen. Außerdem hätten die Spitzenwindstärken am Tag des Schadenseintritts und orkanartige Windböen zu einer überdurchschnittlichen Beanspruchung des Baumes und zu dem Kronenabbruch geführt. Ein von Bäumen ausgehendes Risiko lasse sich auch bei einer häufigen und intensiven Kontrolle nicht völlig ausschließen und müsse deshalb von der Allgemeinheit hingenommen werden, wenn bei der letzten regelmäßigen Baumkontrolle äußere Gefahrenanzeichen nicht vorhanden waren.

Wegen dieser ablehnenden Entscheidung wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss. Dabei beklagte er sich insbesondere darüber, dass der Baum und damit das Beweisstück entgegen seiner ausdrücklichen schriftlichen Bitte beseitigt worden war. Gleichzeitig werde aber von ihm verlangt, den nötigen Beweis für den Gefährdungszustand des Baumes zu erbringen.

Der Ausschuss nahm zunächst die zutreffenden Hinweise des Bezirksamtes zur geltenden Rechtslage zur Kenntnis. Er war gleichwohl nicht davon überzeugt, dass das Bezirksamt seinen Verkehrssicherungspflichten in jeder Hinsicht nachgekommen war und daher eine Haftung nicht in Betracht kam. Nach den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen gab es Hinweise auf eine lichte Krone und damit auf eine leichte Schädigung und mangelnde Vitalität des Baumes. Bei einer weitergehenden Untersuchung des Baumes wären voraussichtlich auch die Spechtlöcher entdeckt worden. Zusammen mit der lichten Krone wäre dies nach Ansicht des Ausschusses durchaus ein Hinweis auf den inneren morschen Zustand gewesen, der letztlich im Zusammenwirken mit dem Orkan zu dem Schaden geführt hatte. Der Petitionsausschuss bat daher den Bezirk, die Schadensersatzforderung noch einmal eingehend zu prüfen und zur Vermeidung eines Rechtsstreits eine Teilregulierung des Schadens ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erwägen.

In der Antwort des Bezirks wurde zunächst mitgeteilt, dass nach dortiger Auffassung eine etwas lichte Krone eines Baumes für sich genommen noch keinen Umstand darstelle, eine vertiefte Baumbegutachtung vorzunehmen. Die Kronendichte hänge maßgeblich ab von den Standortbedingungen des jeweiligen Baumes und lasse keinen Rückschluss auf etwaige Baum Schäden zu. Da es sich aber um einen nicht einfach gelagerten Fall handle und ein Prozessrisiko nicht ausgeschlossen werden könne, erklärte sich der Bezirk bereit, dem Petenten im Rahmen eines Abfindungsvergleichs ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Geldbetrag in Höhe von 550,00 Euro zur Schadensbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot hielt der Ausschuss für angemessen und empfahl dem Betroffenen, sich mit dem Bezirk dahingehend zu einigen. Schließlich hatten die Mitarbeiter ihre Kontrollpflichten nicht vernachlässigt und die Bäume regelmäßig einer sorgfältigen Sichtprüfung unterzogen. Da für das Land Berlin keine allumfassende Schadensersatzpflicht für alle von Bäumen ausgehenden potentiellen Gefahren besteht und letztlich für jeden Bürger ein Restrisiko bleibt, war der Ausschuss mit diesem Ergebnis zufrieden.

Aus Reinickendorf, ebenfalls einem Bezirk mit großem Baumbestand, wurde der Ausschuss um Hilfe gebeten, da der Bezirk es abgelehnt hatte, den durch

einen abgebrochenen Ast verursachten KFZ-Schaden zu ersetzen. Im Juli 2002 hatte der schwere Sturm auch in der Wohnstraße einer Autofahrerin aus Hermsdorf Schäden angerichtet. Aber erst 11 Wochen später fiel ein großer Ast von einem der Straßenbäume auf ihren PKW und verursachte einen Schaden von ca. 1 700 Euro. Der Ast war bei dem Orkan abgebrochen und zunächst im Baum hängengeblieben. Die Versicherung lehnte die Regulierung als Sturmschaden mit der Begründung ab, die Schäden seien nicht durch unmittelbare Einwirkung von Sturm entstanden. Von der Geschädigten wurde nicht wie in dem anderen Fall eine mangelhafte Kontrolle der Bäume durch die Mitarbeiter des Bezirks im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beklagt. Vielmehr bestand ihr Vorwurf darin, dass der Bezirk die Straße nicht für die Allgemeinheit abgesperrt hatte.

Den Schadensersatzanspruch wies der Bezirk aber auch gegenüber dem Ausschuss zurück und wandte ein, nach diesem Naturereignis seien allein in Reinickendorf 2 700 Bäume beschädigt worden. Da nicht sämtliche Baumfällungen und Aufräumarbeiten innerhalb kürzester Zeit hätten erledigt werden können, habe man Prioritäten setzen und mit den Hauptstraßen beginnen müssen. Der Umkreis einzelner Bäume sei nur dann abgesperrt worden, wenn beispielsweise eine ganze Baumkrone abgebrochen war, aber noch oben im Baum hing. Bei Berücksichtigung einzelner loser Äste hätte man ansonsten ganze Straßenzüge absperren müssen. Angesichts der Dimension des Orkans dürfe aber nichts Unzumutbares von dem Verkehrssicherungspflichtigen verlangt werden. Von der Petentin, der die Situation in ihrer Straße bekannt war, hätte man vielmehr erwarten können, dass sie sich auf die besondere Gefährdungslage einstellt.

Dieser Argumentation konnte sich der Ausschuss in diesem besonderen Fall nicht verschließen, denn eine Garantiehaftung für Baumschäden gibt es nicht. Die von der Petentin übersandten Fotos machten auch deutlich, dass der Bezirk die Situation in ihrer Wohnstraße richtig bewertet hatte. Im Hinblick auf die Ausnahmesituation nach dem Orkan sah der Ausschuss keinen Spielraum für eine andere Entscheidung und erkannte an, dass der Bezirk für die Beseitigung der Sturmschäden eine gewisse Zeit benötigt hatte. Er sah keine Erfolg versprechende Möglichkeit mehr, der Petentin zu einem Ersatz für den Schaden an ihrem Fahrzeug zu verhelfen. Sie musste auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Über einen Sturz auf der Straße berichtete eine Petentin aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Diese habe auf dem Heimweg ihre Wohnstraße überquert, deren Straßenbelag enorme Schäden aufweist – leider nunmehr ein beklagenswerter Zustand in vielen Stadtteilen. Die Darstellung der Petentin, sie habe durch die parkenden Fahrzeuge als Fußgängerin keine optimale

Übersicht gehabt und sei deshalb beim Überqueren des Fahrdamms in ein Loch des Straßenbelags getreten und zu Boden gestürzt, konnte der Ausschuss auch an Hand der übersandten Fotos gut nachvollziehen. Die Petentin verletzte sich bei dem Sturz und war sechs Wochen arbeitsunfähig. Sie konnte einen mit dem Sohn geplanten Urlaub nicht antreten. Außerdem wurden Hose und Schuhe beschädigt. Schließlich verlangte die Petentin Schmerzensgeld.

Zunächst wies das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg jegliche Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin zurück und begründete dies damit, der Bezirk sei im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur gehalten, regelmäßige Begehungen durchzuführen und die Verkehrsteilnehmer vor solchen Gefahren zu warnen oder diese zu beseitigen, auf die sie sich bei der jeweils gebotenen Sorgfalt nicht selbst hinreichend einstellen oder vor denen sie sich nicht selbst schützen könnten. Grundsätzlich müsse sich aber derjenige, der eine Straße benutze, den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und sich auf Straßenschäden einstellen. Die Mitarbeiter hätten ihre Verkehrssicherungspflichten nicht verletzt, denn bei den regelmäßigen Kontrollen seien keine Gefahrenstellen festgestellt worden. Die Straße befände sich zwar in keinem guten Zustand, und das Pflaster breche in den Randbereichen, die durch Regenwasser und das Ein- und Ausparken der Fahrzeuge besonders belastet sind, weg. Bei genügender Vorsicht der Fußgänger müsse es aber nicht zu einem Schaden kommen. Es gebe keine Verpflichtung, Fußgängern an jeder Stelle das gefahrlose Überqueren einer Straße zu ermöglichen. Bei Beachtung der üblichen Sorgfalt seien Unebenheiten leicht erkennbar und unproblematisch sowie sturzfrei zu überqueren. Insoweit argumentierte der Bezirk ähnlich wie der andere Bezirk bei dem Kraftfahrzeugschaden durch den abgebrochenen Ast und zog sich darauf zurück, die Geschädigte hätte besser Acht geben müssen.

Der Ausschuss übersandte dem Bezirk Eingabe und Fotos und bat um eine erneute Überprüfung des Anliegens sowie um Entscheidung, ob der Bezirk im Hinblick auf den extrem schlechten Straßenzustand und unter Berücksichtigung eines gewissen Mitverschuldens der Petentin noch eine Haftung anerkennen könnte. Dieser Bitte entsprach der Bezirk insoweit, als der betroffenen Bürgerin der bei diesem Sturz entstandene Sachschaden an Kleidung und Schuhen wiederum ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ersetzt wurde. Ansonsten musste hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs ebenfalls auf den Rechtsweg verwiesen werden, denn der Hinweis, dass die Petentin angesichts des ihr bekannten schlechten Zustands ihrer Wohnstraße nicht vorsichtig genug gewesen sei, war nicht ganz von der Hand zu weisen. Dennoch bewertete der Ausschuss den Ersatz des Sachschadens bei

Anerkennung aller vorgebrachten Argumente als einen Teilerfolg.

Einen ähnlichen Fall schilderte eine Berlinerin, die in Berlin-Mitte in der Nähe des Alexanderplatzes an einer nicht ausreichend beleuchteten Stelle über eine zerbrochene Gehwegplatte gestürzt war. Dabei zog sie sich eine Schultergelenksverletzung zu. Die gerufenen Polizisten einer Funkstreife ebneten den Untergrund der Unfallstelle ein. Auch in diesem Fall bestritt der Bezirk, die Verkehrssicherungspflicht verletzt zu haben, und erklärte, es habe keine Gefahrenstelle vorgelegen. Dem Ausschuss entgegnete er, Fußgänger hätten sich wie andere Verkehrsteilnehmer auch grundsätzlich den gegebenen Verhältnissen anzupassen und mit typischen Gefahrenquellen wie z. B. Unebenheiten, wellenförmigen Vertiefungen oder Wölbungen eines Gehweges zu rechnen. Niveauunterschiede in der Gehwegpflasterung seien bis zu 2,5 cm grundsätzlich hinzunehmen. Mit derartigen unebenen Stellen müsse ein aufmerksamer Benutzer einer öffentlichen Straße rechnen und sich darauf einrichten. Außerdem würden die Straßen im Bezirk regelmäßig durch erfahrene Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes abgelaufen und auf Verkehrsgefahren abgesehen werden, so dass die Verkehrssicherungspflichten nicht verletzt worden seien. Auch für diese Petentin hat sich der Ausschuss eingesetzt und den Bezirk darauf aufmerksam gemacht, dass die gerufenen Polizeibeamten die Unfallstelle offenbar als eine Gefahrenquelle angesehen und sich deshalb die Mühe gemacht hatten, den Untergrund der Platte einzuebnen. Eine gütliche Einigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurde wiederum angeregt. Die Entscheidung des Bezirks bleibt abzuwarten. Ansonsten kann der Ausschuss nur an die Berliner und Berlinerinnen appellieren, auch in der Hektik des Alltags stets wachsam und aufmerksam zu sein, um sich vor solchen Schadensfällen und den nachfolgenden rechtlichen Auseinandersetzungen zu schützen.

3 Einzelfälle

3.1 Aufenthaltsrechtliches Schicksal eines Minderjährigen

Besondere Emotionen und Aktivitäten haben die Konsequenzen des geltenden Ausländerrechts im Fall des 13-jährigen russischen Staatsangehörigen A. ausgelöst. An den Petitionsausschuss wandten sich Hilfesuchend die in Berlin lebenden Großeltern. Sie vermochten nicht nachzuvollziehen, warum die Ausländerbehörde eine Ausreise des Jungen nach Moskau fordert, um bei der dortigen Deutschen Botschaft einen Sichtvermerk zum Nachzug zu ihnen zu beantragen, obgleich er sich bei ihnen längst gut eingelebt hat und sie inzwischen auch sorgberechtigt für ihren minderjährigen Enkel sind.

A. lebte mit seiner vom Vater geschiedenen Mutter in der Nähe von Moskau. Seine kranke Mutter musste für längere Zeit in ein Krankenhaus eingeliefert werden, und er wohnte bei verschiedenen Freunden der Mutter, die ihn nur kurzfristig behalten konnten. Der Vater kümmerte sich nicht um A. Um dem Enkel schnellstmöglich zu helfen, holten ihn die Großeltern zu sich. Im Oktober 2001 reiste er mit einem Visum ein, das ausschließlich für Besuchszwecke gültig war, und verblieb dann bei den Großeltern. Der Aufenthaltsort der Mutter war zum Zeitpunkt der Eingabe unbekannt.

Der Petitionsausschuss hat sich sehr eingehend mit dem Schicksal des inzwischen sehr gut integrierten Jungen befasst und sich für den Verbleib bei den fürsorglichen Großeltern eingesetzt. Jedoch konnte der Senator für Inneres wiederholt nur darauf hinweisen, dass er dem Wunsch der Großeltern und des Ausschusses, A. ohne vorherige Ausreise eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, wegen des Verstoßes gegen die deutschen Einreisevorschriften aus Rechtsgründen leider nicht entsprechen kann. A. ist mit einem Visum eingereist, das ihm ohne die erforderliche Zustimmung der Berliner Ausländerbehörde ausschließlich für Besuchszwecke erteilt worden war. Aus diesem Grunde kann die hier beantragte Aufenthaltsgenehmigung für den begehrten Familiennachzug, welche bei Nachzug zu den Großeltern stets im Ermessen der Ausländerbehörde steht, nicht ohne Ausreise erteilt werden. Er ist daher aufgefordert worden, umgehend in sein Heimatland zurückzukehren, um im Rahmen eines auf den Daueraufenthalt gerichteten Visumverfahrens unter Beteiligung der Berliner Ausländerbehörde das Vorliegen aller Voraussetzungen prüfen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind auf die hier lebenden Großeltern stellte die Senatsverwaltung für Inneres eine wohlwollende Prüfung des Nachzugs in Aussicht. Damit vermochte sich der Ausschuss jedoch nicht zufrieden zu geben. Nach vielfältigen Aktivitäten konnte er erreichen, dass sich der Senator für Inneres zur Vermeidung einer längeren Schulunterbrechung und damit einer Gefährdung des Grundschulabschlusses im Sommer 2003 zumindest bereit erklärte, die Ausreise erst in den Berliner Winterferien zu verlangen. Weiter übermittelte die Senatsverwaltung für Inneres ausnahmsweise eine sog. Vorabzustimmung zur möglichst zeitnahen Erteilung des notwendigen Sichtvermerks an die Botschaft in Moskau und kündigte die Vorsprache des Jungen für die erste Februarwoche an.

Zusätzlich hat auch der Ausschuss mit der Botschaft Kontakt aufgenommen und gebeten sicherzustellen, dass in der ersten Februarwoche tatsächlich eine Vorsprache und Visumserteilung möglich sein

wird, um durch eine kurzfristige Rückreise den erfolgreichen Schulbesuch nicht zu gefährden. Dies wurde bei Vorliegen der Vorabzustimmung zugesagt.

Die Großmutter ist dann fristgerecht mit ihrem Enkel ausgereist und hat die notwendige Antragstellung vorgenommen. Nunmehr besitzt A. ein Visum, das ihn zum ständigen Aufenthalt bei seinen Großeltern berechtigt. Unterricht musste er nicht versäumen.

3.2 Einbürgerung mit Hindernissen

Ein deutsch-syrisches Ehepaar wandte sich im Sommer 2001 an den Petitionsausschuss, weil es Probleme im Einbürgerungsverfahren des Ehemannes gab. Zwar war die zuständige Einbürgerungsbehörde der Auffassung, dass sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen vorlagen; sie hatte deshalb die Senatsverwaltung für Inneres um ihre erforderliche Zustimmung gebeten, weil es sich um eine sogenannte Ermessenseinbürgerung handelte. Die Senatsverwaltung für Inneres stellte jedoch fest, dass die im Februar 1995 in der Botschaft der Arabischen Republik Syrien in Bonn geschlossene Ehe für den deutschen Rechtsbereich unwirksam ist. Eine Ehe, die zwischen einer Person deutscher Staatsangehörigkeit und einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in einer ausländischen Botschaft geschlossen wird, ist für den deutschen Rechtsraum keine gültige Ehe. Die Ehefrau besitzt neben der syrischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Petenten hätten ihre Ehe wirksam nur vor einem deutschen Standesamt schließen können. Genau dieses hatten sie seinerzeit auch beabsichtigt, vom Standesamt Rüsselsheim an ihrem vormaligen Wohnsitz aber die Auskunft erhalten, die Eheschließung in der syrischen Botschaft werde anerkannt. Folgerichtig hatte das Standesamt Rüsselsheim für die Eheleute ein Familienbuch angelegt.

Im Laufe des Petitionsverfahrens musste festgestellt werden, dass der Verstoß des Standesamtes Rüsselsheim gegen die Rechtsnormen nur durch eine erneute Eheschließung der Petenten vor einem deutschen Standesbeamten geheilt werden konnte; zuvor musste das fehlerhafte Familienbuch gelöscht werden. Die Eheleute haben dann im November 2001 vor einem Berliner Standesamt eine gültige Ehe geschlossen.

Die erleichterte Einbürgerung des Ehemannes wegen der nunmehr erfolgten Eheschließung hätte allerdings nicht vor November 2003 vorgenommen werden können, weil die eheliche Lebensgemeinschaft zwei Jahre bestanden haben muss. Die Einbürgerungsbehörde schlug nun einen Kompromiss vor, nämlich das laufende Verfahren bis März 2003 auszusetzen. Der Petent hält sich dann acht Jahre rechtmäßig in Deutschland auf und könnte eingebürgert werden, weil

das Einbürgerungsrecht dies nach einem achtjährigen Inlandsaufenthalt vorsieht. Dies teilte die Senatsverwaltung für Inneres dem Ausschuss im Februar 2002 mit und ergänzte, sie werde wegen der Besonderheit des Einzelfalles einer so langen Verfahrensaussetzung ausnahmsweise zustimmen.

Hiermit war der Ausschuss nicht einverstanden, konnte aber mit seiner Auffassung, die tatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft der Petenten seit 1995 und ihr Vertrauen in die Rechtsgültigkeit der Eheschließung vor dem Standesamt Rüsselsheim bei der Einbürgerung des Ehemannes so zu berücksichtigen, dass sie unverzüglich erfolge, nicht durchdringen. Nach einem Gespräch mit dem Senator für Inneres teilte dieser dem Ausschuss dann mit, die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens sei von ihm am 8. Mai 2002 aufgehoben worden. Er habe die Einbürgerungsbehörde angewiesen, die erforderlichen Schlussermittlungen einzuleiten und den Vorgang spätestens Anfang Februar 2003 zur Zustimmung und Fertigung der Einbürgerungsurkunde seiner Verwaltung vorzulegen. Damit solle sichergestellt werden, dass der Petent spätestens im März 2003 eingebürgert wird. Dieses Vorgehen fand die Zustimmung des Ausschusses, und die Petenten wurden entsprechend unterrichtet.

Auf Veranlassung der Petenten wurde im September 2002 beim zuständigen Standesamt der Stand des Einbürgerungsverfahrens erfragt. Von dort kam die Auskunft, das Standesamt sei von der Senatsverwaltung für Inneres angewiesen worden, den Petenten nicht vor März 2003 einzubürgern. Die behördlichen Mitteilungen aller wesentlichen Ämter lägen der Einbürgerungsbehörde bereits vor. Mit dem Eingang einiger weniger noch fehlender Unterlagen rechne man in Kürze.

Da dem Ausschuss somit eine Einbürgerung des Petenten vor März 2003 möglich erschien, was den zeitlichen Vorgaben des Senators für Inneres in seiner Mitteilung an den Ausschuss entsprochen hätte, bat ihn der Ausschuss, dies gegenüber der Einbürgerungsbehörde deutlich zu machen. Auf diese Bitte erhielt der Ausschuss von der Verwaltung die Antwort, die der Senator für Inneres in einem weiteren persönlichen Gespräch mit Mitgliedern des Petitionsausschusses noch einmal bekräftigte, die für den Petenten günstigste Rechtsgrundlage für die Einbürgerung erfordere einen wenigstens acht Jahre währenden Inlandsaufenthalt, der im März 2003 erfüllt sei.

Da der Ausschuss keine Erfolg versprechenden Möglichkeiten mehr sah, das Einbürgerungsverfahren weiter abzukürzen, schloss er – wenn auch mit Bedauern – die Eingabe im Dezember 2002 ab.

Wie der Ausschuss inzwischen von der Senatsverwaltung für Inneres erfahren hat, hat sie der Einbürgerung im Februar 2003 zugestimmt und die Unterlagen dem zuständigen Standesamt übersandt, so dass der Petent im März 2003 eingebürgert werden kann. Auch wenn die Angelegenheit nun endlich einen positiven Abschluss gefunden hat, bedauert der Ausschuss die den Petenten über einen so langen Zeitraum erwachsenen

3.3 Gefährdung eines investiven Vorhabens durch Bedenken der Baugenehmigungsbehörde

Bei bau- und planungsrechtlichen Problemen im Zuge von Baugenehmigungsverfahren können Ortsbesichtigungen unter Beiladung der zuständigen Behördenvertreter sehr aufschlussreich sein. Diese Möglichkeit nutzte der Petitionsausschuss anlässlich einer Eingabe von Bauherren, die den Abriss einer sanierungsbedürftigen Altenpflegeeinrichtung und die Neuerrichtung eines den heutigen Standards entsprechenden Seniorenpflegeheimes beabsichtigen. Da sie die zuständigen bezirklichen Stellen nicht von ihrem geplanten Vorhaben zu überzeugen vermochten, baten sie um Vermittlung bei der Realisierung des Bauvorhabens. Weiter kritisierten sie den bisherigen Verfahrensablauf im Vorbescheidverfahren und die entstandenen Verzögerungen.

Im Rahmen der vorerst schriftlichen Ermittlungen legte der Bezirk dem Ausschuss ausführlich dar, dass nach einer ersten Bauberatung des Projektes im Februar 2001, Vorbescheidantrag im November 2001 und sich erneut anschließenden weiteren Beratungsgesprächen und Überarbeitungen die Entscheidung über den Vorbescheidantrag im Mai 2002 dann letztendlich negativ ausfallen musste, weil für die noch immer nicht tolerierbare Überschreitung der Nutzungsmaße und der Bebauungstiefe keine Befreiungsgründe gesehen werden konnten. Der Fachbereich Planen hielt auf dem Grundstück lediglich eine Lückenschließung für städtebaulich vertretbar, für die keine mit den Nachbargrundstücken vergleichbaren Nutzungsmaßüberschreitungen und keine Gebäudefluchtsprünge notwendig sind. Strittig waren neben einer gegebenenfalls nachbarliche Belange beeinträchtigenden Bebauungstiefenüberschreitung im rückwärtigen Grundstücksteil insbesondere ein straßenseitig geplanter Vorsprung von ca. 6,5 m für einen Speiseraum im Erdgeschoss. Unbeschadet der naturgemäß für den Investor maßgeblichen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte wurde städtebaulich die Einhaltung der durch die Nachbargebäude vorgegebenen Bauflucht für wichtig erachtet, um den platzartigen Charakter der Bebauung in diesem Bereich zu erhalten. Insgesamt wurde das geplante Vorhaben mit dieser Baumasse als nicht mit Planungsrecht vereinbar und somit nicht genehmigungsfähig angesehen.

Hiergegen wandten die Petenten ein, dass ein neues Altenpflegeheim Baumindestvorschriften entsprechen müsse, woraus ein größerer Flächenbedarf resultiere und weitere Reduzierungen des Baukörpers und der Bettenzahl einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung nicht zulassen würden. Zudem sei ohne ihre nachbarliche Beteiligung und Zustimmung auf einem Nachbargrundstück fast ohne Grenzabstand eine Bebauung genehmigt worden, die nunmehr die Bebaubarkeit ihres Grundstücks in wichtigen Teilen ausschließe. Der Baunutzungsplan würde sehr wohl die Bebauung bis an die Straßenfront zulassen, Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke seien nicht erkennbar. Dem Gebäude eine andere Nutzung zu geben, sei über Jahre nicht möglich, und deshalb ein Verfall zu erwarten. Mit der Arbeitsplätze schaffenden Investition würde eine einmalige Gelegenheit bestehen, kurzfristig eine Aufwertung des Straßenbereiches zu erreichen.

Der Vorgang befand sich zur Zeit der Ortsbesichtigung im Widerspruchsverfahren, welches auf Grund der Größe des geplanten Vorhabens von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durchzuführen war. Neben dem Bezirksbürgermeister und den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitarbeitern waren daher auch kompetente Mitarbeiter der Senatsverwaltung zur Erörterung der Problematik eingeladen worden. Die Erläuterung der bezirklichen Entscheidung und die fachliche Einschätzung der Senatsvertreter verstärkte den bereits auf Grund der Stellungnahme gewonnenen Eindruck, dass die bezirklichen Reduzierungsanforderungen und städtebaulichen Bedenken angesichts der Nachbarbebauung und des Umfeldes schwerlich nachvollziehbar sind und behördliche Spielräume flexibler hätten genutzt werden können.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat dann auch nach einer weiteren geringfügigen Änderung dem Widerspruch der Petenten kurzfristig stattgegeben, weil die Voraussetzungen für die notwendigen Befreiungen und Ausnahmen als erfüllt angesehen wurden. Nach den dortigen Prüfungen fügt sich das Vorhaben nach Lage und Maß in den baulichen Zusammenhang der Umgebung ein und ist somit städtebaulich vertretbar. Dabei stehen auch dem vor die Hauptfassade gesetzten Speiseraum weder planungsrechtliche Festsetzungen noch sonstige Ablehnungsgründe entgegen. Die Bebauungstiefenüberschreitung im hinteren Grundstücksbereich ist wegen des angrenzenden städtischen Friedhofs als unproblematisch angesehen worden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte allen Verwaltungsebenen bewusst sein, wie wichtig wirtschaftliche Investitionen in Berlin sind. Private Investoren sollten daher unter Ausschöpfung aller rechtlicher Möglichkeiten bei der Umsetzung der wirtschaftlichsten Variante ihres geplanten Vorhabens

unterstützt und Verzögerungen verbunden mit Mehrkosten vermieden werden. Ebenso wie die Petenten ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass die bezirkliche Vorgehensweise einen Widerspruch zu diesen politischen Zielvorgaben aufzeigt. Der Bezirk ist gebeten worden, die Bearbeitungsweise dieses Vorgangs, der sicherlich kein Einzelfall ist, einer eingehenden Auswertung zu unterziehen.

3.4 Obliegt nur dem Bürger eine Sorgfaltspflicht? – Ein Fall aus dem Wohngeldbereich

Gerade rechtzeitig zum Weihnachtsfest konnte der Petitionsausschuss einer Petentin die erfreuliche Nachricht geben, dass das zuständige Wohnungsamt auf eine geltend gemachte Rückforderung überzahlten Wohngeldes verzichtet.

Das Wohnungsamt hatte im Zuge der Überprüfung eines Widerspruchs der Petentin im Juli 2002 festgestellt, dass bei zwei für die Jahre 2001 und 2002 erteilten Wohngeldbescheiden fehlerhafte Mietberechnungen zu Grunde lagen. Die den Wohngeldanträgen der Petentin beigefügten Mietberechnungen des Vermieters waren wegen der bevorstehenden Währungsumstellung schon teilweise in Euro-Beträgen ausgefertigt. Die als Euro-Beträge ausgewiesenen Heizkosten, die bei der Berechnung von Wohngeld außer Betracht bleiben, wurden versehentlich als DM-Beträge von der Gesamtmiete abgezogen. Durch die dadurch zu hoch errechnete berücksichtigungsfähige Miete in DM-Beträgen war es zu überhöhten Wohngeldzahlungen gekommen.

Nach Aufhebung der fehlerhaften Bescheide wurde das Wohngeld mit vier Änderungsbescheiden rückwirkend ab Januar 2001 neu berechnet. Dabei wurde eine für eine Wohngeldempfängerin erhebliche Überzahlung geltend gemacht mit dem Hinweis, auch wenn sie den Fehler nicht selbst verursacht habe, könne sie Vertrauensschutz nicht geltend machen, da ihr beim Lesen der Bescheide die unrichtige Mietberechnung und die damit verbundene Überzahlung sofort hätten auffallen müssen.

Der Petitionsausschuss vermochte sich der Argumentation des Wohnungsamtes nicht anzuschließen, befand vielmehr, dass in diesem Fall überhöhte und unrealistische Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der 70-jährigen Wohngeldbezieherin gestellt worden sind. So hatten sich mehrere gravierende Rechtsänderungen im Wohngeldrecht innerhalb kurzer Zeit ergeben, u. a. auch bei der zu berücksichtigenden Miete, wodurch sich bereits deutliche Wohngelderhöhungen ergaben. Auch waren ohne Mitwirkung der Petentin in gleich zwei Bescheiden falsche Beträge ausgewiesen worden. Weiter musste der Ausschuss feststellen, dass ein Widerspruchsbescheid, der die Aufhebung der

zwei Ursprungsbescheide als rechtmäßig und ermessensfehlerfrei auswies, ebenfalls fehlerhaft war, da eine völlig überhöhte Rückforderung geltend gemacht wurde. Zudem vermochte er die in den vier Änderungsbescheiden angegebenen Antragsdaten und Leistungszeiträume nicht nachzuvollziehen. Er befand, dass die Änderungsbescheide insgesamt in dieser automatisch erstellten Version für einen „normalen“ Bürger kaum verständlich sind.

Der Bitte des Petitionsausschusses, auf die noch offenen Forderungen zu verzichten, ist das Bezirksamt nach nochmaliger Prüfung des gesamten Vorgangs letztendlich nachgekommen. Die daraufhin von der Petentin übermittelten Neujahrsgrüße nahm der Ausschuss gerne entgegen.

3.5 Einschluss im sogenannten „Bunker“ der Jugendstrafanstalt Berlin

Ein Petent, der kurze Zeit als Vollzugshelfer eines jugendlichen Gefangenen tätig war, wandte sich an den Ausschuss mit der Bitte um Überprüfung der Praxis des Einschlusses in den besonders gesicherten Haftraum der Jugendstrafanstalt Berlin.

Er beklagte unter anderem, dass die Anordnung dieser Maßnahme einschließlich der Einschlusszeiten in diesem sogenannten „Bunker“ missbräuchlich zur Disziplinierung jugendlicher Gefangener eingesetzt werde, denen die dortige Isolation und ständige Kamerabeobachtung das Gefühl von Wehrlosigkeit, Ohnmacht und Angst vermittele. Diese seines Erachtens zu häufig und zu langfristig angeordneten Maßnahmen würden eine Suizidgefährdung der jugendlichen Gefangenen nicht eindämmen, sondern dieser letztlich Vorschub leisten, und würden Grundrechte wie Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit verletzen.

Als „sichernde Fürsorge“ gegenüber suizidbedrohten Menschen forderte er dem gegenüber pädagogisch-psychologische und soziale Hilfen als stützende und helfende Sofortmaßnahmen zur emotionalen Entlastung.

Die Ausschussmitglieder nahmen diese Vorwürfe äußerst ernst. Vorerst wurden Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Justiz zu der grundsätzlichen Problematik und zu dem Vollzugsverlauf des konkret benannten jugendlichen Gefangenen eingeholt.

In sehr ausführlichen Stellungnahmen legte die Senatsverwaltung für Justiz dar, dass der Vollzugsverlauf dieses inzwischen bereits entlassenen Gefangenen durch massive Auffälligkeiten, aufsässigem und zum Teil gewalttätigem Verhalten gegenüber Mitinsassen und Bediensteten geprägt war. Auf Grund zahlreicher Selbstverletzungen musste er jeweils nach ärztlicher

Indikation über längere Zeit in einem medizinischen Überwachungsraum untergebracht werden. Um der Gefahr weiterer Selbstverletzungen zu begegnen und die Überwachung der Vitalfunktionen durch Fachpersonal der Arztgeschäftsstelle sicherzustellen, war während dieser Unterbringungen die andauernde Kameraüberwachung angeordnet worden.

Zu der grundlegenden Problematik der Anordnung dieser Art der Unterbringung hat die Senatsverwaltung für Justiz bemerkt, dass Verlegungen in einen besonders gesicherten Haftraum (ohne Monitorüberwachung) bzw. einen medizinischen Überwachungsraum (mit Monitorüberwachung) unter den engen Voraussetzungen des § 91 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit Nr. 79 ff. der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug erfolgen. Diese besondere Sicherungsmaßnahme setze voraus, dass nach dem Verhalten des Gefangenen oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

Die Senatsverwaltung für Justiz stellte in Abrede, dass diese Maßnahme dazu dient, den Willen eines Inhaftierten zu beugen, ihn vor Gewalttätigkeiten Mitgefangener zu beschützen oder zu bestrafen, etwa bei der Verweigerung einer medizinisch indizierten Medikamenteneinnahme.

Weiter ist darauf verwiesen worden, die vom Petenten angeführte These, dass es „einen psychologischen Zusammenhang zwischen dem Erlebnis des Bunkers und den Suizidversuchen“ gibt, nicht den tatsächlichen Erfahrungen entspricht: Psychische Auffälligkeiten – bis hin zu Suizidversuchen – seien nicht Folge einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, sondern würden im Gegenteil die gesonderte Unterbringung erforderlich machen. Die Häufigkeit einer derartigen Unterbringung hänge vom Verhalten des jeweiligen Gefangenen ab. So sei es durchaus denkbar, dass mehrmalige Verlegungen dorthin erfolgen, wenn der von dem Insassen ausgehenden Gefährdung mit keinen anderen mildereren einschränkenden Maßnahmen begegnet werden kann.

Zu den Unterbringungsmodalitäten ist erläutert worden, dass der Bettsockel im besonders gesicherten Haftraum – der Petent hatte auf einen steinernen Bettsockel verwiesen – mit einer Matratze versehen ist. Bei einer Fixierung werde der Inhaftierte in unregelmäßigen Abständen aufgesucht, um die weitere Notwendigkeit der Fesselung zu prüfen. Bei der vorhandenen Monitorüberwachung sei es dem Insassen jederzeit möglich, sich bemerkbar zu machen und sein Anliegen vorzubringen. Die erforderliche ärztliche Überwachung sei gewährleistet; der Ärztliche Dienst sei werktäglich verfügbar. Ist ein Arzt nicht anwesend,

so werde der Insasse gegebenenfalls durch einen im Krankenpflegedienst erfahrenen Bediensteten aufgesucht. Die Aufhebung der Maßnahme obliege dem verantwortlichen Arzt.

Den Vorwurf, durch Entscheidungen der Anstalt würde dem Suizid Gefangener Vorschub geleistet, wies die Senatsverwaltung für Justiz mit Nachdruck zurück.

Angesichts dieses sehr schwer wiegenden Vorwurfs des Petenten sahen sich der Vorsitzende des Petitionsausschusses und die für den Strafvollzug zuständige Berichterstatterin zusätzlich zu einer Ortsbesichtigung veranlasst, um sich selbst ein Bild von der Unterbringung machen zu können. Dabei ist ein besonders gesicherter Haftraum mit und ohne Kameraüberwachung in der Jugendstrafanstalt Berlin besichtigt und ein Gespräch mit der Anstaltsleitung geführt worden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse konnten ebenso wie die ausführlichen Darlegungen der Senatsverwaltung für Justiz zur Vorgehensweise bei dem konkret benannten Gefangenen die erhobenen Vorwürfe nicht stützen. Der Ausschuss musste konstatieren, dass auf die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nach verantwortlicher Abwägung im Einzelfall leider nicht – wie es durchaus wünschenswert wäre – gänzlich verzichtet werden kann, wenn von Insassen Gefährdungen gegen andere oder sich selbst ausgehen, denen aktuell nicht anders begegnet werden kann.

3.6 Streit über Verfahrensfragen zu Lasten des Bürgers – Haftkaution

In der Vergangenheit musste sich der Petitionsausschuss immer wieder mit Fällen befassen, in denen Verwaltungen Meinungsverschiedenheiten – etwa über Zuständigkeiten – auf dem Rücken des betroffenen Bürgers ausgetragen haben. Einen derartigen Fall konnte der Ausschuss erst nach längerer Zeit abschließen.

Eine Mutter wandte sich im Mai 2002 Hilfe suchend für ihren Sohn an den Ausschuss. Ihr Sohn war wegen einer Straftat zunächst festgenommen, jedoch gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 7 000 DM, die er mit Hilfe seines Großvaters aufgebracht hatte, wieder entlassen worden. Nach seiner Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe und der Aufhebung der Haftbefehls beantragte der Verurteilte im Januar 2002 die Rückzahlung der Haftkaution. Indes waren weder seine Anträge bei dem verurteilenden Gericht noch bei der ebenfalls dort angesiedelten Hinterlegungsstelle erfolgreich. Vielmehr verwiesen die beiden angegangenen Stellen den Petenten darauf, Beschwerde gegen die Entscheidung der jeweils anderen Stelle einzulegen. Der Verurteilte schöpfte alle diese

Möglichkeiten aus, jedoch ebenfalls ohne Erfolg. Zwar war unstrittig, dass wegen der Aufhebung des Haftbefehls die hinterlegte Kautions frei geworden war, jedoch bestanden unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Strafrichter und der Hinterlegungsstelle, ob die Hinterlegungsstelle im üblichen Verfahren über die Herausgabe zu entscheiden hat, oder aber hierzu das Strafgericht ein sogenanntes Herausgabeersuchen stellen muss, das der Hinterlegungsstelle ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht.

Nach Auffassung des Ausschusses wurde hier ein Zuständigkeitsstreit zu Lasten des Verurteilten ausgefochten, der eigentlich schon mit seinem ursprünglichen Antrag alles von seiner Seite Erforderliche getan hatte, um die Kautions zurückzuerlangen. Da es letztlich nicht um das Ob sondern um das Wie der Herausgabe der Kautions ging, bat der Ausschuss den Präsidenten des Amtsgerichts um Abhilfe. Dieser war bereits auf eine weitere Beschwerde des Verurteilten hin tätig geworden und hatte festgestellt, dass nach dem bisherigen Verfahrensstand dem Verurteilten allein noch die Möglichkeit einer Klage geblieben wäre, obwohl seine Herausgabeberechtigung als mutmaßlich gegeben anzusehen sei. Der Präsident des Amtsgerichts hatte daher einen Beschluss, mit dem er eine frühere Beschwerde des Verurteilten zurückgewiesen hatte, sowie die ablehnende Entscheidung der Hinterlegungsstelle aufgehoben und diese angewiesen, den Verurteilten neu zu bescheiden.

Die Erwartung des Ausschusses, dass der Sohn der Petentin nunmehr bald wieder über die Kautions verfügen würde, hat sich leider nicht erfüllt. Eine Nachfrage beim Präsidenten des Amtsgerichts – inzwischen waren vier weitere Monate vergangen – ergab, dass immer noch nicht über die Herausgabe der Kautions entschieden war. Zur Begründung wurden inzwischen gelöste Zuständigkeitsprobleme zwischen verschiedenen Bezirksrevisoren, die Ferienzeit mit der dadurch erforderlichen Vertretungsbearbeitung sowie die Beteiligung mehrerer Stellen am Verfahren angeführt. Nunmehr habe allerdings die Hinterlegungsstelle festgestellt, dass alle Voraussetzungen für eine Herausgabe erfüllt seien. Erst einen Monat später – im November 2002 – ergab eine Rückfrage bei der Hinterlegungsstelle, dass die Kautions inzwischen zurückgezahlt worden ist. Insgesamt musste der Sohn der Petentin trotz der Einschaltung des Petitionsausschusses zehn Monate lang auf die abschließende Entscheidung über seinen Antrag warten.

3.7 Wenn der Name zur Last wird – Namensverwechslungen

Ein Bürger hat sich als Opfer einer fatalen Namensverwechslung an den Petitionsausschuss gewandt. Er erhielt seit zwei Jahren immer wieder

Schreiben von Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Banken und Finanzämtern, die sich zum Teil auf hohe Geldforderungen bezogen. Grund dafür ist, dass er den gleichen Vor- und Nachnamen wie der Geschäftsführer einer Immobilienfirma trägt. Die Unannehmlichkeiten des Petenten gipfelten darin, dass eines Tages sogar der Gerichtsvollzieher vor seiner Tür stand. Zwar gelang es dem Petenten bisher in den einzelnen Fällen durch entsprechende telefonische oder schriftliche Hinweise die Verwechslung klarzustellen, jedoch kamen immer wieder neue Fälle hinzu. Der Petent hatte somit wiederholt einen umfangreichen Schriftverkehr und Telefonate zu führen, ohne dass ihm der dabei entstehende Aufwand ersetzt wurde. In seiner Verzweiflung bat er den Ausschuss um Hilfe und um Prüfung, ob seine persönlichen Daten zu Recht weitergegeben wurden.

Der Ausschuss hat zunächst zu dem aktuellsten Fall der Namensverwechslung beim betroffenen Amtsgericht ermittelt. Wie sich herausstellte, war dort die Immobilienfirma, deren Geschäftsführer denselben Namen wie der Petent trägt, verklagt worden. Der Rechtsanwalt, der die Klägerin vertrat, hatte dem Gericht als Privatanschrift des Geschäftsführers der Beklagten die Anschrift des Petenten mitgeteilt. Da das Gericht keine Gründe gehabt hatte, an der Personenidentität des Geschäftsführers mit dem Petenten zu zweifeln, hatte es das in dieser Sache ergangene Urteil an die Anschrift des Petenten zustellen lassen. Nach den Feststellungen des Direktors des Amtsgerichts ergab sich aus der Gerichtsakte kein Hinweis darauf, dass die Geburtsdaten nicht übereinstimmen. Er sah daher keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und wies im Übrigen darauf hin, dass auch unbeteiligte Dritte Mängel bei der Zustellung im jeweiligen Gerichtsverfahren vortragen müssen und insofern keine Pflicht des Gerichts besteht, von Amts wegen zu ermitteln.

Die Vermutung des Petenten, seine Anschrift sei vom Landeseinwohneramt Berlin aus dem Melderegister ohne Identitätsprüfung weitergegeben worden, konnte bei den weiteren Ermittlungen des Ausschusses entkräftet werden. Der vom Ausschuss eingeschaltete Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erfuhr nämlich von dem Rechtsanwalt, der die Anschrift des Petenten dem Gericht angegeben hatte, dass diese schlicht dem Telefonbuch für Berlin entnommen war. Die Entnahme der Anschrift eines vermeintlichen Prozessgegners und die Weiterleitung stellt aber keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften dar. Das gilt auch für das Vorgehen des Gerichts, dem keine Anhaltspunkte für eine Personenverwechslung vorlagen.

Das Landeseinwohneramt Berlin konnte dem Ausschuss anhand seiner Aufzeichnungen bestätigen, dass es in den fraglichen zwei Jahren keine persönlichen

Daten des Petenten weitergegeben hat. Im Übrigen stellte es klar, dass nach den Vorschriften des Meldegesetzes die Anschrift des Petenten anderen Privatpersonen ohnehin nur dann mitgeteilt werde, wenn diese neben dem vollständigen Namen auch eine zutreffende frühere Meldeanschrift oder das Geburtsdatum des Petenten angeben würden. Das Landeseinwohneramt hat ferner auf Bitten des Ausschusses geprüft, ob die Daten des Petenten gesperrt werden können. Allerdings verlangt das Meldegesetz dafür, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange glaubhaft gemacht wird. Bloße Unannehmlichkeiten wie im Fall des Petenten reichen für eine Übermittlungssperre nicht aus. Schließlich konnte das Landeseinwohneramt die Anregung des Ausschusses, im Melderegister einen Hinweis auf die mögliche Personenverwechslung aufzunehmen, nicht aufgreifen, da das Meldegesetz derartige Warnhinweise nicht zulässt.

Es besteht damit seitens der Behörden und Gerichte keine Handhabe, weiteren Personenverwechslungen vorzubeugen. Der Ausschuss empfahl dem Petenten daher, Gläubiger und Rechtsanwälte, die sich an ihn wenden, sofort auf das Missverständnis hinzuweisen und sich dabei für den Fall des Missbrauchs seiner persönlichen Daten rechtliche Schritte vorzubehalten. Auch schlug der Ausschuss dem Petenten vor, seinen Namen im Telefonbuch abkürzen oder ganz streichen zu lassen, damit er nicht mehr mit dem Geschäftsführer verwechselt werden kann. Diese Anregung hat der Petent offensichtlich aufgegriffen, denn er ist nicht mehr im Telefonbuch zu finden.

Inzwischen hat sich ein anderer Petent mit einem gleich gelagerten Anliegen an den Ausschuss gewandt: Auch er wird von Gläubigern eines „Namensvetters“ in Anspruch genommen. Der Ausschuss hofft, ihm mit den vorstehenden Hinweisen weiterhelfen zu können.

3.8 Gesetzgebungsinitiative auf Grund der Anregung eines Bürgers

Vor jeder Einäscherung in einem Krematorium müssen alle erforderlichen Klärungen und Untersuchungen – insbesondere auch kriminologische – hinsichtlich der Umstände des Todes abgeschlossen sein. Aus dieser Notwendigkeit hat sich über viele Jahrzehnte ein zum Teil auch gesetzlich normiertes Verfahren entwickelt, welches die rechtzeitige und umfassende Beteiligung verschiedener Behörde vor der Kremierung sicherstellen soll.

Zu diesem Thema wandte sich im Januar 2002 ein leitender Mitarbeiter eines Berliner Krematoriums an den Petitionsausschuss. Er beschrieb in seiner präzisen und ausführlich ausgearbeiteten Eingabe den gegen-

wärtigen Verwaltungsablauf bis zu der behördlichen Erteilung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung und machte darauf aufmerksam, dass es in diesem Zusammenhang zum Teil unnötige Verfahrensschritte beziehungsweise vermeidbare Doppelarbeit gebe, die erhöhte Personal- und Sachkosten nach sich zögen. Mit einer von ihm vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollten die Abläufe vereinfacht werden, ohne jedoch die sachlichen Voraussetzungen, die an eine Feuerbestattung zu stellen sind, in Frage zu stellen. Im Übrigen würden nach seinen Ermittlungen andere Bundesländer so verfahren, wie jetzt von ihm vorgeschlagen wurde.

Der Petitionsausschuss ermittelte hierzu bei der zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und bat, die Hinweise des Petenten zu prüfen. Um eine zwischen den zu beteiligenden Behörden abgestimmte Stellungnahme für den Ausschuss zu erarbeiten, berief die Senatsverwaltung zur weiteren Prüfung eine gesonderte Arbeitsgruppe ein, der Vertreter der Senatsverwaltungen für Inneres und für Stadtentwicklung, des Statistischen Landesamtes Berlin, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaft, des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und der Gesundheitsämter angehörten. Ressortübergreifend konnte Einvernehmen erzielt werden, die Anregung des Petenten aufzugreifen und ein Verfahren zur Änderung des Bestattungsgesetzes zu initiieren. Hierzu kündigte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss gleichzeitig an, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes zunächst mit dem Land Brandenburg abzustimmen und schließlich dem Abgeordnetenhaus zur parlamentarischen Beratung vorzulegen.

Ein Ende des Verfahrens ist gegenwärtig nicht abzusehen; hier bleiben zunächst die weitere Entwicklung und das Ergebnis der anstehenden Beratungen abzuwarten.

3.9 Kieselsteine als Grabschmuck

Sind Kieselsteine ein würdiges und angemessenes Mittel der Grabgestaltung und deshalb auf einem städtischen Friedhof zulässig? Diese Frage musste der Ausschuss auf Grund einer Beschwerde klären. Ein Bürger war vom Bezirksamt aufgefordert worden, die auf dem Grab seiner Nichte aufgebrachten Naturkieselsteine zu entfernen. Dies empfand er als unverständlich, zumal diese Art der Grabgestaltung dem ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen entsprach. Er bat deshalb den Ausschuss darum, sich gegenüber dem Bezirksamt für einen Verbleib der Kieselsteine einzusetzen.

Die Gestaltung einer Grabstätte ist Ausdruck der Trauer der Hinterbliebenen und unterliegt insoweit individuellen Vorstellungen. Allerdings gelten für die Grabgestaltung bestimmte Rahmenbedingungen, die so genannten Belegungspläne, in denen Einzelheiten zur Gestaltung der Grabstätten in den jeweiligen Abschnitten des Friedhofes festgelegt werden. Damit soll sichergestellt werden, ein allgemein als würdevoll und angemessen empfundenes Erscheinungsbild der Anlage insgesamt zu gewährleisten. Eine völlige Freiheit bei der Gestaltung des Grabes gibt es also nicht. Diesen Grundsatz hat auch der Ausschuss nicht in Zweifel gezogen, schließlich muss bei allem Verständnis für den Wunsch, Grabstellen nach eigenen oder den Vorstellungen des Verstorbenen anzulegen, auch berücksichtigt werden, wie diese Gestaltung auf andere Besucher des Friedhofes wirken könnte.

Ohne Frage sind solche Bewertungen schwierig, wenn sich der persönliche Wunsch nach Grabgestaltung an allgemeinen Maßstäben messen lassen soll. Auch für den Ausschuss ist es schwierig, eine Abwägung zu treffen. Im vorliegenden Fall überzeugte ihn jedoch die Ablehnung des Bezirksamtes nicht. Die von dem Petenten gewünschte Grabgestaltung mit naturbelassenen Kieselsteinen erschien ihm durchaus als eine Möglichkeit, dem Wunsch der Verstorbenen nachzukommen, ohne dabei den Grundsatz der notwendigen pietätvollen und sich der Umgebung anpassenden Gestaltung zu verletzen.

Nach einem ausführlichen Schriftverkehr und einem Ortstermin auf dem Friedhof konnte schließlich eine einvernehmliche Lösung erzielt werden: Dem Petenten wurde gestattet, die Kieselsteine als Grababdeckung zu verwenden.

4 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch alles auffiel

- Einen vorbeugenden Schutz vor Strafverfolgung begehrte ein Bürger, der einen gefälschten Fahrausweis für die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erworben hatte. Nach seiner eindringlichen Schilderung sei er gerade im Begriff gewesen, einen Fahrschein zu lösen, als völlig überraschend ein ganz freundliches junges Paar aufgetaucht sei und ihn gefragt habe, ob er gleich mit der U-Bahn fahren wolle. Als er dies bejahte, habe die junge Frau einen Fahrschein aus ihrer Jackentasche geholt und dafür eine Zigarette und einen Euro verlangt. Weiterhin habe sie ihm auch billige Kino- und Telefonkarten versprochen, die ihm am gleichen Abend um circa 18.55 Uhr vor einer Schnellgaststätte am Bahnhof Zoologischer Garten überreicht werden sollten. Der Petent habe dem Paar auf Grund dieses guten Angebotes nicht nur den Fahrschein abgekauft, sondern auch eine Anzahlung

von 10 Euro geleistet. Kurz darauf habe er es – offenbar für ihn völlig überraschend – im Anschluss an eine Fahrausweiskontrolle mit der Polizei zu tun bekommen, die gegen ihn wegen des Tatvorwurfs der Wertzeichenfälschung ermittelte. Der Petent sah sich aber nicht als schuldig, sondern vielmehr als Opfer eines äußerst raffinierten Plans an, und erklärte gegenüber dem Ausschuss seine Bereitschaft, bei der Fahndung nach dem Paar, das ihm den Fahrausweis verkauft hatte, behilflich zu sein.

Der Petitionsausschuss konnte selbstverständlich das eingeleitete Ermittlungsverfahren nicht aufhalten, sondern dem Petenten nur empfehlen, seine Einlassungen unmittelbar der Polizei zu unterbreiten bzw. einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen.

- Schon in früheren Wahlperioden hatten Petenten den fehlenden Aufzug im U-Bahnhof Johannisthaler Chaussee moniert. Zunächst gehörte jedoch diese Station nicht zu den Bahnhöfen, für die der Einbau einer Aufzugsanlage als vordringlich erachtet worden war; entsprechende Mittel aus dem Landeshaushalt waren deshalb zum Umbau nicht vorgesehen. Gleichwohl bemühten sich das Bezirksamt Neukölln von Berlin, die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in der Folgezeit intensiv darum, den Einbau einer Aufzugsanlage doch zu ermöglichen, um damit der zunehmenden Bedeutung und verstärkten Nutzung dieses Bahnhofes gerecht zu werden.

Auf Grund einer erneuten Eingabe hakte der Ausschuss im Herbst 2002 bei der Senatsverwaltung nach und erfuhr, dass die Planungen nunmehr abgeschlossen sind; im Sommer 2003 soll Baubeginn sein. Bleibt zu hoffen, dass der Aufzug dann möglichst bald seinen Betrieb aufnimmt, um mobilitätsbehinderten Fahrgästen die gewünschte Entlastung zu bieten.

- Ein Sozialhilfeempfänger wandte sich hilflos an den Petitionsausschuss, da er seit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 mit der ihm gewährten Sozialhilfe nicht mehr auskam. Er bat um Erhöhung der Sozialhilfe wegen der Teuerungen. Auch wenn der Ausschuss die Nöte des Petenten gut nachvollziehen konnte, musste er ihn enttäuschen. Nach dem Bundessozialhilfegesetz ist die Erhöhung der Regelsätze an die Rententwicklung gekoppelt. Jeweils zum 1. Juli eines Jahres werden die Regelsätze um den Satz erhöht, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigen; das waren zum 1. Juli 2002 2,16 v. H. Da die Erhöhungssätze unabdingbar

vorgegeben sind und für die Bundesländer kein Gestaltungsspielraum verbleibt, waren weitere allgemeine Erhöhungen nicht möglich.

- Ein Berliner Jugendamt forderte eine allein erziehende, schwerbehinderte Mutter mit ihrem minderjährigen Sohn auf, sich um eine kleinere Wohnung zu bemühen, da sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezog und ihre Unterkunft nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen zu groß und zu teuer war.

Nachdem die Petentin sich wegen der drohenden Aufgabe ihrer angestammten Wohnung an den Petitionsausschuss gewandt und auf eine ausdrückliche Zustimmung des vormals zuständigen Sozialamtes zum Bezug verwiesen hatte, wurde die Angelegenheit vom Jugendamt eingehend geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Angaben der Petentin zutrafen. Sie hatte die Wohnung seinerzeit wegen ihrer äußerst schwierigen sozialen und familiären Situation beziehen dürfen, obwohl sie schon damals den zulässigen sozialhilferechtlichen Rahmen überstieg.

Das Jugendamt wollte der Petentin nun auch keinen Umzug mehr zumuten. Es stellte klar, solange Mutter und Sohn zusammen wohnen, werde ein Wohnungswechsel nicht mehr verlangt werden. Das Jugendamt erklärte die anfänglich negative Entscheidung damit, dass nicht alle Unterlagen vorgelegen hatten und ihre Beschaffung einige Zeit in Anspruch nahm. Ursächlich dafür waren Zuständigkeitsänderungen und damit verbundene wechselnde Aktenführung sowie Aktenumverteilungen anlässlich der Bezirksfusion.

Bei einer ordnungsgemäßen Akten(zusammen)-führung wären der Petentin die unnötigen Aufregungen erspart geblieben.

- Dem altbekannten Motto „Berlin ist eine Reise wert“ wollte ein Bürger aus Niedersachsen folgen und erwarb zur Vorbereitung seiner Reise bei der Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM) eine für das betreffende Jahr geltende WelcomeCard, die Besuchern eine Reihe von Vergünstigungen bietet. Leider konnte er die Reise wegen einer schweren Erkrankung nicht wie geplant antreten und verschob seinen Besuch auf das folgende Jahr. Die BTM lehnte jedoch einen Umtausch der inzwischen abgelaufenen, aber nicht in Anspruch genommenen Karte unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen ab. Diese Entscheidung empfand der Bürger als wenig kulant, zumal er bei dem Erwerb der Karte über Fragen der Gültigkeit, des Umtausches oder der Rücknahme nicht informiert worden war. Im Ergebnis konnte der Ausschuss Erfreuliches erfahren: Die BTM

tauschte die Karte um und wird bei der Neuauflage der Karten die Erläuterungen zu Umtausch und Rückgabe entsprechend ergänzen.

- Eine böse Überraschung erlebte eine Berliner Familie, die am Neujahrsmorgen um 10.20 Uhr die Ausstellung „Archäologie in Deutschland“ im Martin-Gropius-Bau besuchen wollte. Nach den Plakaten und den Infos im Internet sollte die Ausstellung am 1. Januar 2003 um 10.00 Uhr geöffnet werden. Aber die Eingangstür am Nordeingang war verschlossen. Nirgendwo befand sich ein Hinweis. Der Pförtner erklärte hierzu, am Neujahrstag würden Sonderöffnungszeiten gelten. Die Besucher sollten um 11.00 Uhr wieder da sein. Einen Aushang könne er nicht anbringen, denn er dürfe sich nicht von seinem Arbeitsplatz entfernen. Die Familie verließ vorübergehend den Ausstellungsort und kehrte Punkt 11.00 Uhr zurück. Die Tür war immer noch zu! Aber nun fand sich ein Aushang mit dem Hinweis, dass die Ausstellung aus technischen Gründen um 11.30 Uhr geöffnet werde. Völlig verärgert verließ die Familie den unwirtlichen Ort und schrieb zu Hause eine Eingabe. Was war geschehen? Der Leiter des Martin-Gropius-Baus teilte auf Nachfrage mit, dass die Bewachungsfirma ihm erst am 31. Dezember 2002 mitgeteilt hatte, Insolvenz angemeldet zu haben. Viele Mitarbeiter traten daraufhin am 1. Januar 2003 ihren Dienst nicht mehr an. Trotz der schwierigen Situation an diesem Feiertag nach den Sylvesterfeiern konnten um 11.15 Uhr die Tore aber doch noch geöffnet werden. Die Familie erhielt ein Entschuldigungsschreiben des Leiters sowie zum Ausgleich Freikarten für einen zukünftigen Besuch.
- Den drohenden Wegfall ihrer Aufwandsentschädigung befürchteten Bedienstete der Spielbankenaufsicht, die als Aufsichtskräfte der Steuerverwaltung die Berliner Spielbanken kontrollieren. Da in diesem Ambiente Jeans und T-Shirt nicht gefragt sind, haben diese Dienstkräfte einen erhöhten finanziellen Aufwand für das passende Outfit. Auch entstehen besondere Fahrtkosten, wenn bei einem Dienstschluss gegen 04.00 Uhr morgens der Heimweg angetreten werden muss. Der Senat, der neue Regelungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen im Auge hatte, entschied sich für die Weitergewährung einer Entschädigung von nunmehr 102,00 Euro im Monat. Die Bediensteten der Spielbankenaufsicht werden somit auch in Zukunft in angemessener Kleidung auftreten können und sich nicht blamieren müssen.
- Vandalismus ist leider oft im öffentlichen Raum anzutreffen; er macht bedauerlicherweise nicht einmal vor Friedhöfen Halt. Aus diesem Grund

muss die Friedhofsverwaltung die auf den Friedhöfen vorhandenen Toilettenanlagen stets verschlossen halten, insbesondere nach aufwendigen Sanierungen. Die Schlüssel werden praktischerweise dann bei in der Nähe ansässigen Gärtnergeschäften hinterlegt und können von Besuchern dort ausgeliehen werden. Was aber, wenn ein Friedhofsbesucher außerhalb der Öffnungszeiten dieser Läden den Zugang zu einer Toilette benötigt?

Vor diesem Problem stand eine Petentin, die häufig Familiengräber betreute. Der Petitionsausschuss konnte beim zuständigen Bezirksamt erreichen, dass ihr ein eigener Schlüssel ausgehändigt wurde. Da die Petentin darüber hinaus die Kosten für die Anfertigung des Duplikates (es handelte sich hier um ein hochwertiges Schließsystem) nicht aufbringen konnte, zeigte sich das Bezirksamt überaus entgegenkommend und stellte ihr aus sozialen Gründen ausnahmsweise nur einen verminderten Betrag in Rechnung.

- Das Lächeln verging buchstäblich einem Petenten, der bei einem Bürgeramt einen eilbedürftigen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses stellte, die erforderlichen Fotos vorlegte, die Gebühr bezahlte, dann aber von der für die Passausstellung zuständigen Zentralen Pass- und Ausweisstelle erfahren musste, dass diese Fotos nicht akzeptiert werden könnten. Zwar wäre das vorgelegte Foto für die Ausstellung eines einfachen Ausweises geeignet, bei einem Reisepass müsse der Inhaber jedoch unbedingt im Halbprofil abgebildet sein. Also musste der Petent ein neuerliches Foto fertigen lassen und wiederum die Behörde aufsuchen. „Warum“, so die berechtigte Frage des Petenten, „hat nicht schon das Bürgeramt darauf hingewiesen, dass dieses Foto nicht den Anforderungen entspricht?“

Hier zeigte sich in der Tat ein Abstimmungs-mangel der beteiligten Behörden untereinander. Die Zentrale Pass- und Ausweisstelle hat auf Grund dieser Eingabe alle Dienststellen im Land Berlin per E-Mail gebeten, die anzunehmenden Fotos streng auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zu prüfen, um Bürgern ähnliche Unannehmlichkeiten künftig zu ersparen. Den begehrten Pass hat der Petent trotz allem noch pünktlich erhalten.

- Über ein Wahllokal im ursprünglichen Sinne des Wortes beschwerte sich ein Bürger aus Friedrichshain-Kreuzberg mit einer sehr drastischen Schilderung.

Am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag habe er, so schrieb er, den Wahlraum nur erreicht, indem er sich in dem Lokal durch eine Bierdunst- und Rauchwolke vorbei an lärmenden und trinkenden Stammgästen in den Wahlraum gedrängt habe, um dort in demselben Dunst und Lärm seine Stimme abzugeben. Eine Wahl unter diesen Umständen empfand er als unwürdig und schlug für künftige Wahlen eine in der Nähe gelegene Kindertagesstätte vor.

Die vom Ausschuss eingeschaltete Senatsverwaltung für Inneres prüfte den Sachverhalt mit den weiteren Beteiligten vor Ort, fand jedoch im Ergebnis die negative Darstellung des Petenten nicht bestätigt. Insbesondere habe der eigentliche Wahlraum dieser traditionell als Wahllokal genutzten Gaststätte in einem rauch- und ausschankfreien Nachbarräum gelegen. Der für die Wahlhandlung erforderliche würdige Rahmen sei gewahrt worden. Um jedoch künftig mögliche Belästigungen auszuschließen, werde das Bezirkswahlamt vorsorglich alternative Standorte für die nächste Wahl prüfen.

Berlin, den 20. Februar 2003

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Ralf Hillenberg

Anlage

Statistische Angaben

(Stichtag: 12. Februar 2003)

Arbeitsgebiete		Neueingänge	Erledigungen in den 39 Sitzungen					
			gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Nr.	Bezeichnung							
1.	Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	12	9	0	1	1	6	1
2.	Regierender Bürgermeister	14	14	1	0	5	6	2
3.	Bundes- und Europaangelegenheiten	15	15	0	0	5	1	9
4.	Innere Angelegenheiten und Datenschutz	37	38	8	1	6	20	3
5.	Sicherheit und Ordnung	89	87	15	0	27	40	5
6.	Wirtschaft	45	43	8	4	11	15	5
7.	Arbeit	68	70	3	0	2	9	56
8.	Umwelt	87	80	6	23	6	41	4
9.	Familie	27	29	4	1	3	19	2
10.	Jugend	97	84	14	7	2	55	6
11.	Volksbildung	159	102	28	7	42	25	0
12.	Sport	22	6	1	0	1	3	1
13.	Bauwesen	96	99	7	4	36	39	13
14.	Wohnungsbauförderung	9	10	1	0	6	3	0
15.	Kleingartenangelegenheiten	10	9	0	0	4	5	0
16.	Wohnungsbindung	3	3	3	0	0	0	0
17.	Fehlsubventionierung	17	19	4	1	6	7	1
18.	Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	34	34	2	3	19	9	1
19.	Mietangelegenheiten	34	29	3	0	12	13	1
20.	Wohngeld	31	34	5	6	15	4	4
21.	Zweckentfremdung	5	4	1	0	1	2	0
22.	Sozialversicherung	147	158	15	14	64	22	43
23.	Sozialwesen	287	274	97	44	100	29	4
24.	Ausbildungsförderung	4	5	2	0	2	0	1
25.	Justiz	231	264	16	18	59	91	80
26.	Kriegsfolgeangelegenheiten	8	9	0	0	5	3	1
27.	Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	14	12	1	0	6	3	2
28.	Beamte	60	55	6	2	27	18	2
29.	Angestellte im öffentlichen Dienst	85	80	3	2	37	35	3
30.	Arbeiter im öffentlichen Dienst	0	0	0	0	0	0	0
31.	Finanzen	14	11	1	1	4	5	0
32.	Steuern	76	73	12	7	21	27	6
33.	Grundstücksangelegenheiten	15	13	4	1	4	3	1
34.	Ausländerwesen	194	185	30	6	109	27	13
35.	Einbürgerungen	30	21	6	2	5	6	2
36.	Gesundheit	76	67	7	2	30	22	6
37.	Angelegenheiten der Behinderten	52	54	11	4	6	29	4
38.	Strafvollzug	91	98	18	2	47	16	15
39.	Wissenschaft	3	4	0	0	1	1	2
40.	Hochschulen	17	13	4	0	4	5	0
41.	Kultur	12	12	1	0	8	3	0
42.	Verkehr	65	55	7	8	26	10	4
43.	Betriebe	99	90	12	12	10	53	3
Summe		2491	2371	367	183	785	730	306
Anteil			100 %	15 %	8 %	33 %	31 %	13 %

* (Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u. a.)

Statistische Angaben

(Stichtag: 12. Februar 2003)

